

58 Antworten zu den Verträgen mit der EU 58 réponses concernant les traités avec l'UE

Fragen der Mitglieder der FDP Schweiz // Questions des membres du
PLR Suisse

Die Fragen wurden in der Sprache beantwortet, auf der sie gestellt wurden.
*Les questions ont été répondues dans la langue dans laquelle elles ont été
posées.*

Grundsätze // Principes.....	5
1. Welche drei grössten Risiken und Chancen gehen wir mit diesem Abkommen ein?	5
2. Welche sind die heikelsten Elemente des Vertrags und was kann unternommen werden, um diese Risiken unter Kontrolle zu halten?.....	6
3. Gibt es in den neuen EU-Verträgen noch eine Guillotine-Klausel?	8
4. In den neuen Verträgen sehe ich, dass wir wieder als Musterschüler alles richtig machen würden, sich aber alle Länder einen Deut darum kümmern, was in den Papieren steht.	9
5. Ich erlebe die EU in meiner täglichen Arbeit als bürokratisches Monster. Wie stark bindet sich die Schweiz durch die Bilateralen III an diese Bürokratie an? Wie kann man als Liberaler einem solchen Vertragspaket zustimmen? Die EU ist sehr regulierungsfreundlich.	9
6. Inwiefern müsste die Schweiz bei von der EU beschlossenen Sanktionen gegenüber Ländern nachziehen (aktuelles Beispiel Russland)? Das wäre eine Gefahr für die Souveränität.	10
8. Wie wird sichergestellt, dass die Verträge nicht durch eine EU-Hintertür auf weitere Bereiche ausgeweitet werden?	11
9. Wenn man für den Freihandel mit der EU, aber gegen unbegrenzte Zuwanderung ist: Sind die neuen Verträge dann besser oder schlechter als der Status quo?	13
10. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, einzelne Verträge anstelle eines riesigen Vertrags zu verhandeln?	14
11. Warum unterstützt die FDP die Kompass-Initiative nicht und setzt damit unsere Demokratie aufs Spiel?	15
12. Warum definiert die FDP nicht dringend eine quantitative Ventilklausel als Gegenvorschlag zur SVP-10-Mio.-Initiative?	15
Dynamische Rechtsübernahme // La reprise dynamique du droit européen	17
13. Gibt es die automatische Rechtsübernahme, von der die SVP spricht, wirklich? Und wenn ja, wie sieht sie konkret aus? Welche Strafen drohen, wenn wir das Recht nicht automatisch übernehmen?.....	17
14. Was sind die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der EU bei Gesetzen unter dynamischer Rechtsübernahme (können beliebige Gesetze für anwendbar erklärt werden)?	18
15. Primauté du droit européen : dans quelle mesure ces accords impliqueraient-ils que le droit européen prévale sur le droit suisse dans les domaines concernés ? Quelles seraient les marges de manœuvre de la Suisse pour adapter, négocier ou refuser certaines normes communautaires imposées ?.....	20
16. Die EU wird die Gesetze/Regeln in diesen acht Vertragsbestandteilen stetig verändern (was irgendwie auch normal ist). Mit welchen Prozessen können wir bzw. Parteien in der Schweiz diese Veränderungen dann lokal annehmen oder nicht annehmen und allenfalls auch dem Volk zur Abstimmung unterbreiten? Ich fürchte, dass die SVP eine «never-ending» EU-Diskussion lostritt. Zimmern wir der SVP gerade eine Bühne für die nächsten 20 Jahre?	21
Direkte Demokratie // Démocratie directe	23
17. Wie wird sichergestellt, dass die direkte Demokratie für die entsprechenden Dossiers de facto nicht zu Grabe getragen wird und Abstimmungen auch in Zukunft frei und ohne Zwang stattfinden?	23

19.	Wie will die FDP die vollkommene Abkoppelung des Parlaments, der Verbände, der Industrie und des Parlaments vom Prozess „Gemischter Ausschuss“ korrigieren? Das heisst, dass die grösste Lobby im Land (O-Ton Bundesparlamentarier), die Exekutive, als Legislative bestimmt, was eigentlich dem Souverän zustünde, und als Exekutive durchsetzt, was der Souverän zu tun hat.	26
20.	Es besteht die Gefahr, dass die direkte Demokratie, wie wir sie kennen, durch diese Abkommen de facto aufgehoben wird. Inwieweit wird das Recht auf ein Referendum eingeschränkt?	27
21.	Est-ce que la démocratie directe sera maintenue avec l'Accord cadre, avec aucune limitation (selon le domaine concerné) ou sanction quel que soit le sujet ou le résultat du choix des citoyens suisses en cas de référendum ? Il est essentiel de pouvoir disposer d'une démocratie directe sans limitations/sanctions, qui a fait le succès de la Suisse depuis des siècles.....	28
Rolle des Schiedsgerichtes // Rôle du tribunal arbitral.....		29
22.	Wie ist das mit den fremden Richtern? Welche Argumente gibt es, um den Vorwurf Blochers, die Schweiz habe ihre Souveränität aufgegeben, zu entkräften? Warum sollen wir akzeptieren, dass EU-Richter über unsere Gesetze entscheiden?	29
23.	Es kommt doch auch niemandem in den Sinn, bei einem Verstoß gegen deutsche Gesetze den Beizug von «fremden Richtern» zu beklagen. Was stimmt an dieser Analogie nicht? Wo ist der Denkfehler?.....	31
24.	Bei welchen Rechtsfragen urteilt der Europäische Gerichtshof abschliessend und über welche Rechtsfragen kann das paritätische Schiedsgericht in letzter Instanz entscheiden?	31
25.	Wer hat beim EU-Rahmenabkommen mit der Schweiz das letzte Wort in rechtlichen Fragen – der Europäische Gerichtshof oder das Schweizer Bundesgericht?	33
26.	Als ehemaliger EFTA-Richter verwies Baudenbacher häufig auf das EWR-Modell (z. B. Norwegen, Island), das er als überlegen ansah. Im EWR gebe es eine echte bilaterale Gerichtsbarkeit durch den EFTA-Gerichtshof – im Gegensatz zum InstA. Vorwurf: Die Schweiz würde schlechter gestellt als EWR-Staaten, obwohl sie bilaterale Beziehungen hat.	34
Migration.....		35
27.	Wie stellt sich die FDP zum verhandelten Ergebnis bezüglich Familiennachzug bzw. potenzieller Einwanderung in die Sozialsysteme (siehe NZZ-Artikel von Katharina Fontana vom 25.06.2025)?	35
28.	Warum sollen wir EU-Staatsbürgern das Recht einräumen, dauerhaft Sozialleistungen aus unseren Sozialkassen zu beziehen? Inwiefern erhöhen die Verträge und besonders die Unionsbürgerrichtlinien die Kosten unserer Sozialwerke?	36
30.	Wird die Zuwanderung mit den neuen Verträgen nicht ansteigen?	39
31.	Was sind die Konsequenzen für die Schweiz, wenn sie bezüglich der Einwanderung die Schutzklausel ausruft?	40
32.	Wie viele Ausländer (aller Art) werden noch kommen, sich hier niederlassen und Gelder bzw. Unterstützung beziehen? Wie viel kann die Schweiz dabei noch mitreden?	42
33.	Actuellement, les déplacements en dehors de la Suisse en avions privés non commerciaux de l'aviation générale nécessitent de partir de Suisse d'un aéroport douanier et de se poser dans un pays de l'espace européen sur un aéroport douanier également. Le nombre d'aéroports douaniers est limité, en Suisse comme dans les autres pays, et cela	

entrave la libre circulation des Suisses et Suissesses au sein de l'espace Schengen. Est-ce que les nouveaux accords annuleront cette limitation, ce qui permettra à tout citoyen suisse de se déplacer dans tout l'espace européen depuis la Suisse et vers la Suisse, sans restriction, pour autant qu'il n'y ait pas de marchandise à déclarer ?	44
Arbeitsmarkt // Marché du travail.....	44
34. Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen (Bedenken, dass diese den Lohndruck nicht effektiv abfedern)? Lohndruck versus immer teurer werdende Lebenshaltungskosten in der Schweiz (Verarmung breiter Bevölkerungsschichten).	44
35. Quelles sont les mesures d'accompagnement qui seront prises en matière d'infrastructures pour gérer l'afflux toujours plus important de travailleurs européens en Suisse, particulièrement dans les régions frontalières ?	46
36. Wie können wir sicherstellen, dass wir auch in Zukunft Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern unbürokratisch einstellen können?	47
Wirtschaft // Économie	48
37. Wie wichtig sind die Bilateralen III für die Schweizer Wirtschaft wirklich? Welche Industrien wären bei einer Ablehnung betroffen und wie?.....	48
38. Quelle est réellement l'importance des Bilatérales III pour l'économie suisse ? Quels secteurs seraient touchés en cas de rejet et de quelle manière ?	49
39. Übersteigt der Nutzen für die Schweizer Wirtschaft die Nachteile in Bezug auf die direkte Demokratie in der Schweiz?.....	51
40. Que se passerait-il si nous ne signions pas ces accords avec l'UE, pour la Suisse et pour son économie ? Quelles en seraient les conséquences concrètes ?.....	52
41. Mit welchen «Rechtsübernahmen» hätte ich als KMU-Unternehmer in der Immobilienbranche mit 300 Mitarbeitenden, die bisher ausschliesslich im Inland tätig waren, zu rechnen?	54
42. Welche konkreten Vorteile bringen die neuen Abkommen für Schweizer KMU im Export und wie will die FDP diese Firmen dabei unterstützen, davon zu profitieren?	55
43. J'ai une entreprise avec laquelle j'importe des produits européens. Quel impact ces nouveaux accords auront-ils sur mon entreprise ?	56
44. Können Importe von Medizinalprodukten wieder vereinfacht werden (schliessen wir uns Eudamed an und können Swisssdamed löschen)?	57
45. Welche Auswirkungen haben die Verträge für die Lebensmittelbranche im Hinblick auf die Lebensmittelgesetzgebung?	58
47. Kann die EU verlangen, dass die schweizerische Mehrwertsteuer erhöht wird? Kann die EU in unser Steuersystem eingreifen?	62
48. Wie weit tangieren künftige, neue und einseitig erstellte EU-Vorgaben und -Gesetze die Lancierung neuer Produkte und Dienstleistungen von Schweizer Unternehmen für die Märkte Schweiz und Europa?	63
49. Kann die Schweiz mit den neuen EU-Verträgen weiterhin unabhängig und selbstständig Handelsverträge mit Nicht-EU-Ländern abschliessen?	64
Kohäsionsbeitrag // Contribution à la cohésion.....	64

50. Wieso geht die Schweiz eine «Entschädigung» von jährlich Fr. 350 Mio ein? Völlig hirnrissig!!!	64
Stromabkommen // Accord sur l'électricité Suisse – UE	66
51. Was bedeutet das Stromabkommen für Privathaushalte in Bezug auf die freie Wahl des Stromanbieters? Werden auch Mieterinnen und Mieter ihren Strombezug frei wählen können? Wie häufig wird ein Wechsel des Stromanbieters möglich sein? Wird man den Stromanbieter EU-weit frei wählen können? Ist ein Kampf um Neukunden mit Lockangeboten wie im Telekommunikationsmarkt zu erwarten? Ist mit einer Vergleichsschlacht und Retrozessionen an Vergleichsdienstleister wie im Bereich der Krankenversicherungen zu rechnen? Gehen Sie für die Privathaushalte mittel- und langfristig von sinkenden oder steigenden Strompreisen aus? .	66
52. La libéralisation du marché de l'électricité oblige-t-elle les PME qui consomment plus de 50'000 kWh/an à s'approvisionner sur le marché, ou peuvent-elles y accéder sans obligation ?	67
53. Stromabkommen: Warum macht die Schweiz keine Verträge mit den umliegenden Ländern?	69
54. Könnte die Schweiz die Hoheit über ihre Wasserkraftwerke verlieren?	71
Was passiert bei einem Nein? // Que se passe-t-il en cas de refus ?	72
55. Sollte sich herausstellen, dass der Souveränitätsverlust über das hinausgeht, was für die Schweiz langfristig förderlich ist: Wie können wir aus diesem Vertrag wieder aussteigen? Wie (politisch) realistisch ist ein Ausstieg aus diesen Verträgen?	72
56. Wenn wir uns an der Urne gegen die EU entscheiden, dann gibt es Retorsionsmassnahmen. Es wäre wertvoll, an konkreten Beispielen aufzuzeigen, was passiert, wenn wir beispielsweise über X oder Y abstimmen.	73
57. Welche Massnahmen müsste die Schweiz treffen, wenn die Abstimmung über die Bilateralen III negativ ausfällt? Welche Konsequenzen hätte dies für die Schweizer Wirtschaft?	75
58. Was sind die Alternativen, falls die Verträge nicht angenommen werden? Was passiert dann? Wäre ein EU-Beitritt eine mögliche Option?	77

Grundsätze // Principes

1. Welche drei grössten Risiken und Chancen gehen wir mit diesem Abkommen ein?

Befürworter: Bei den Bilateralen III handelt es sich grundsätzlich um die Weiterführung des Bilateralen Weges. Nach 10 Jahren Verhandlung haben sich die Schweiz und die EU geeinigt, diesen Weg gemeinsam zu stabilisieren und mit neuen Mechanismen weiterzuentwickeln.

Die wichtigsten Vorteile und Chancen des Bilateralen Weges sind:

- **Rechtssicherheit:** Die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU basiert auf gemeinsamen Regeln. Beide halten sich an diese Abmachungen und dies bildet eine verlässliche Partnerschaft.
- **Marktzugang:** Schweizer Firmen erhalten in den betroffenen Wirtschaftssektoren ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt von 450 Millionen Menschen und 26 Millionen Unternehmen.
- **Massgeschneiderte Lösung:** Die Bilateralen sind eine für die Schweiz massgeschneiderte Lösung. Die Schweiz profitiert von der Kooperation mit all ihren Nachbarstaaten, in den Bereichen, wo sie es will ohne EU- oder EWR-Mitglied sein zu müssen.

Die wichtigsten Nachteile des Bilateralen Weges sind:

- **Weniger autonome Regulierung:** In den Wirtschaftssektoren, wo bilaterale Abkommen bestehen, muss sich die Schweiz an die Regeln des Binnenmarktes halten. Das schränkt die Autonomie der Schweizer Regulatoren ein.
- **Kein Stimmrecht in der EU:** Während die anderen Staaten des Binnenmarkts (Ausnahme EWR Staaten) als EU-Mitglieder über die Regelungen entscheiden können, hat die Schweiz in der EU kein Stimmrecht.
- **Weniger autonome Migrationspolitik:** Die Haupttreiber der Zuwanderung sind der demographische Wandel (Alterung der Gesellschaft) und das Wirtschaftswachstum der Schweiz. Die Personenfreizügigkeit schränkt die Autonomie der Schweiz ein, ihre Migrationspolitik zu gestalten, gehört aber nicht zu den Treibern der Migration.

Die wichtigsten institutionellen Neuerungen der Bilateralen III sind:

- **Dynamische statt statische Rechtsübernahme:** Die Bilateralen I waren bisher statische Abkommen. Neues EU-Recht wurde nur bei Zustimmung im Gemischten Ausschuss übernommen. Da die Schweiz aber ein Interesse an gleicher Regulierung hat, fand das in den Bilateralen I regelmässig statt. Neu übernimmt die Schweiz das Recht dynamisch, kann aber immer noch zu jedem Rechtsakt nein sagen und nimmt damit verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen in Kauf. Andererseits erhält sie neu das Recht bei der Ausarbeitung neuer Regeln im Binnenmarkt ihre Interessen einzubringen (Decision Shaping).

- **Streitschlichtungsmechanismus:** Der Streitschlichtungsmechanismus ist ein Prozess, der beiden Parteien Rechtssicherheit gibt, die eigenen Interessen verteidigen zu können. Ein paritätisches Schiedsgericht entscheidet über Streitfälle zwischen den Parteien, wenn diese in den Gemischten Ausschüssen nicht beigelegt werden können. Wenn dabei Unklarheit betreffend Auslegung von EU-Recht besteht, kann der EuGH angerufen werden. Die Entscheidung über den Streitfall obliegt dem Schiedsgericht abschliessend.
- **Schutzklausel in der Personenfreizügigkeit:** Die Schutzklausel erlaubt es der Schweiz die Personenfreizügigkeit bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen via Obergrenzen, Inländervorrang oder anderen Massnahmen zeitlich zu beschränken.
- **Neue Abkommen erhöhen Versorgungssicherheit:** Die neuen Abkommen (Lebensmittelsicherheit, Strom und Gesundheit) erhöhen alle die Versorgungssicherheit in ihrem Bereich, zudem ermöglichen sie erleichterten Binnenmarktzugang in ihren Sektoren.

Kritiker:

Das grösste Risiko ist die institutionelle Anbindung: Die Schweiz übernimmt EU-Recht dynamisch und steht bei jedem Nein unter Sanktionsdruck. Das zweite Risiko ist die ungebremste Zuwanderung durch die schwache Schutzklausel und die Unionsbürgerrichtlinie. Als dritte Gefahr droht die Schwächung von Parlament, Bundesgericht und Volksrechten zugunsten des EuGH. Chancen gibt es nur punktuell, etwa bei Forschung und technischen Abkommen, aber diese rechtfertigen die Risiken nicht.

2. Welche sind die heikelsten Elemente des Vertrags und was kann unternommen werden, um diese Risiken unter Kontrolle zu halten?

Kritiker:

Heikel sind vor allem die dynamische Rechtsübernahme, die Rolle des EuGH und die ungenügende Steuerung der Zuwanderung. Diese Elemente greifen direkt in unsere demokratische Selbstbestimmung und in die Sozialwerke ein. Unter Kontrolle wären sie nur, wenn das Paket substantiell nachgebessert wird: ein echter Referendumsvorbehalt ohne Sanktionen und eine Schutzklausel mit klaren Schwellen und wirksamer Steuerung.

Befürworter:

Die heikelsten Elemente des Pakets Schweiz-EU betreffen vor allem institutionelle und wirtschaftliche Aspekte.

Kritiker des Pakets sehen folgende Punkte als heikel:

1. Dynamische Rechtsübernahme:

- Die dynamische Rechtsübernahme wird als potenzieller Eingriff in die Souveränität der Schweiz wahrgenommen. Kritiker befürchten, dass die Schweiz

gezwungen sein könnte, EU-Recht automatisch zu übernehmen. Allerdings ist dies nicht korrekt: Die Schweiz entscheidet im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren (z. B. Referendum), ob sie neues EU-Recht übernimmt oder nicht. Automatische Übernahmen sind ausgeschlossen.

2. Institutionelle Streitbeilegung:

- Der vorgesehene Streitschlichtungsmechanismus mit einem gerichtlichen Element wird als kritisch angesehen, da er für die Schweiz in Streitfällen mit der EU möglicherweise benachteiligen könnte. Dieser Gefahr wurde allerdings durch das Schweizer Verhandlungsteam entgegengewirkt. Die Rolle des EuGH ist auf die Auslegung des EU Rechts beschränkt und kommt nur zum Tragen, wenn das Schiedsgericht dies wünscht. Die Entscheidung im Streitfall obliegt aber dem gleichmässig zusammengesetzten Schiedsgericht.

3. Schutzklausel und Zuwanderung:

- Die Schutzklausel, die bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen ausgelöst werden kann, ist ein sensibles Thema. Es besteht die Sorge, dass die Schweiz Schwierigkeiten haben könnte, diese Klausel effektiv durchzusetzen, insbesondere wenn die EU anderer Meinung ist. Die Schutzklausel sieht jedoch vor, dass die Schweiz ein Schiedsgericht einberufen kann, um ihre Position zu verteidigen.

Massnahmen zur Risikokontrolle

1. Schweizer Interessen frühzeitig positionieren:

- Neu hat die Schweiz die Möglichkeiten bereits im Entwurfsprozess von Regulierungen ihre Positionen einzubringen (Decision Shaping). Erfahrungen aus den Schengen Verträgen (z.B. Waffenrecht) zeigen, dass sie diese auch durchbringen kann. Dazu muss die Schweizer Regierung frühzeitig wissen, was sie will und dies auch in den vorbereitenden Gremien und in den Gemischten Ausschüssen konsequent vertreten.

2. Verstärkung des Monitorings:

- Durch ein kontinuierliches Monitoring der politischen und regulatorischen Prozesse der EU können deren Auswirkungen frühzeitig abgeschätzt und entsprechend Positionen vorbereitet werden. Dabei ist genau zu beachten, welche Regeln in den Bereich der Bilateralen Abkommen fallen.

3. Effektive Nutzung des Streitschlichtungsmechanismus:

- Die Schweiz sollte sicherstellen, dass sie ihre Interessen im Rahmen des Streitschlichtungsmechanismus effektiv vertreten kann. Dies könnte durch die

Einbindung von Experten und eine starke rechtliche Positionierung erreicht werden.

4. **Stärkung der Schutzklausel:**

Die Schweiz sollte darauf achten, dass die Schutzklausel klar definiert ist. Dies könnte durch präzise Kriterien und Verfahren geschehen. Bei deren Anwendung, sollte sie sich auf Gegenmassnahmen der EU einstellen.

3. **Gibt es in den neuen EU-Verträgen noch eine Guillotine-Klausel?**

Befürworter:

In den neuen EU-Verträgen, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III, gibt es **keine Super-Guillotine-Klausel** mehr. Dies ist eine wesentliche Änderung im Vergleich zu früheren Abkommensvorschlägen. Die Details sind wie folgt:

Aktueller Stand der Guillotine-Klausel:

1. **Super-Guillotine-Klausel entfällt:**

Die sogenannte Super-Guillotine-Klausel, die im nicht umgesetzten institutionellen Abkommen (InstA) vorgesehen war, wurde vollständig entfernt. Diese Klausel hätte dazu geführt, dass die Kündigung des InstA automatisch die Kündigung aller davon abgedeckten Marktzugangsabkommen innerhalb von sechs Monaten nach sich gezogen hätte. Diese Bestimmung existiert in den Bilateralen III nicht mehr.

2. **Bestehende Guillotine-Klauseln bleiben:**

Die ursprünglichen Guillotine-Klauseln aus den Abkommen der Bilateralen I bleiben jedoch weiterhin bestehen. Diese Klauseln besagen, dass die Kündigung eines der fünf Marktzugangsabkommen (z. B. Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr) automatisch die Kündigung der anderen Abkommen nach sich zieht.

3. **Abschwächung der Guillotine:**

Bisher stand die Schweiz immer vor der Frage ob sie eine neue Regulierung der EU übernehmen oder das Risiko eingehen soll, dass die ganzen Bilateralen I fallen. Neu kann sie es wagen, einzelne Rechtsakte nicht mehr zu übernehmen und riskiert dabei «nur» angemessene Ausgleichsmassnahmen der EU im entsprechenden Abkommen.

Fazit:

Während die Guillotine-Klausel der Bilateralen I weiterhin besteht, **ist die Super-Guillotine entfallen**. Durch den Streitschlichtungsmechanismus wird die Guillotine **entschärft**.

Kritiker:

Eine neue Guillotine gibt es nicht, die alte aus den Bilateralen I bleibt bestehen. Faktisch entsteht aber ein ähnlicher Druckmechanismus: Jede Verweigerung der Rechtsübernahme kann Ausgleichsmassnahmen nach sich ziehen. Damit wird das Referendum politisch entwertet.

4. In den neuen Verträgen sehe ich, dass wir wieder als Musterschüler alles richtig machen würden, sich aber alle Länder einen Deut darum kümmern, was in den Papieren steht.

Kritiker:

Die Schweiz könnte theoretisch kreativ umsetzen, praktisch entscheidet aber der EuGH über die Auslegung zentraler Begriffe. Das Schiedsgericht prüft danach nur noch die Verhältnismässigkeit der Sanktionen. Wer sich also «kreativ» verhält, riskiert faktisch, dass Brüssel die Regeln diktiert.

Befürworter:

Tatsächlich haben mehrere Studien gezeigt, dass die rechtliche und vor allem die praktische Umsetzung von EU-Recht in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich strikt ist. Die Schweiz mit einer generell regeltreuen Kultur, kann hier durchaus als Musterschüler auftreten.

Hier zeigt sich die **positive Seite des neuen Streitschlichtungsmechanismus**. Denn die Schweiz kann hier nun die EU, sollten Abmachungen in Mitgliedstaaten nicht umgesetzt werden, ebenfalls anklagen und entsprechende Ausgleichsmassnahmen ergreifen.

5. Ich erlebe die EU in meiner täglichen Arbeit als bürokratisches Monster. Wie stark bindet sich die Schweiz durch die Bilateralen III an diese Bürokratie an? Wie kann man als Liberaler einem solchen Vertragspaket zustimmen? Die EU ist sehr regulierungsfreundlich.

Befürworter:

Bei der Frage, wie ein Liberaler den Bilateralen III zustimmen kann, gilt es zwei liberale Prinzipien gegeneinander abzuwägen:

Prinzip 1: Weniger Staat, weniger Regulierung, weniger Bürokratie

Es ist korrekt, dass die EU dazu tendiert stärker und vor allem strikter zu regulieren, als dies die Schweiz tut.

- **Langjährige Erfahrung:** Die Schweiz hat allerdings schon bald 25 Jahre Erfahrung damit, EU-Regulierungen ins Schweizer Recht zu übertragen und hat jährlich über 100 Rechtsanpassungen vorgenommen. Die Schweiz muss dabei in vielen Bereichen nicht

Recht 1:1 übernehmen, sondern gleichwertiges Recht entwickeln (z.B. im MRA-Abkommen). Dies ändert sich mit der dynamischen Rechtsübernahme nicht.

- **Gleiche Regeln und Prozesse:** Viele EU-Regularien werden zudem für die Unternehmen sowieso relevant, da sie in die EU exportieren wollen. Für diese Unternehmen wird durch die Rechtsübernahme Bürokratie abgebaut, indem sowohl in der Schweiz als auch in der EU die gleichen Regeln und Prozesse gelten.
- **Keine automatische Übernahme von EU-Recht:** Die Schweiz entscheidet weiterhin eigenständig, ob sie neues EU-Recht übernimmt. Die dynamische Rechtsübernahme erfolgt nur mit Zustimmung der Schweiz im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren, wie z. B. durch ein Referendum. Es gibt keine automatische Übernahme von EU-Recht.

Prinzip 2: Offene Schranken im Binnenmarkt

Einer der grossen Erfolge des Bundesstaates 1848 unter liberaler Führung war die Schaffung eines Schweizer Binnenmarktes. Der Abbau von Handelsschranken ist ein Ur-liberales Anliegen.

- **Für die Schweiz als Exportland** sind offene Märkte mit wenig Hindernissen im internationalen Handel entscheidend. Die Bilateralen III sichern den Bilateralen Weg und damit den ungehinderten Zugang zum Binnenmarkt.
- **Die FDP** hat setzt sich daher immer für offene Märkte und den Abbau von Protektionismus im internationalen Handel ein. Sie setzt sich für neue Freihandelsabkommen und den Bilateralen Weg ein.

Kritiker:

Die Schweiz bindet sich stark, da die dynamische Rechtsübernahme uns zwingt, laufend neue EU-Regeln ins nationale Recht zu übernehmen. Für Unternehmen und Verwaltung bedeutet das mehr Bürokratie, für die Demokratie weniger Spielraum. Das steht im Widerspruch zu unserem liberalen Selbstverständnis.

6. Inwiefern müsste die Schweiz bei von der EU beschlossenen Sanktionen gegenüber Ländern nachziehen (aktuelles Beispiel Russland)? Das wäre eine Gefahr für die Souveränität.

Kritiker:

Formell nicht, die Verträge regeln Sanktionen nicht. Doch mit einer institutionellen Anbindung steigt der politische Druck, EU-Sanktionen automatisch zu übernehmen. Auch das ist ein indirekter Verlust an Steuerungshoheit.

Befürworter:

Die neuen Abkommen der Bilateralen III enthalten keine Verpflichtung, EU-Sanktionen zu übernehmen. Die Schweiz behält ihre souveräne Entscheidungsfreiheit in aussenpolitischen Fragen, einschliesslich der Sanktionspolitik. Die Schweiz entscheidet eigenständig über die Übernahme von Sanktionen, die von der EU oder anderen internationalen Organisationen beschlossen werden.

Die Schweiz orientiert sich jedoch häufig an den westlichen Sanktionen, um eine Umgehung dieser Massnahmen über die Schweiz zu verhindern. Die Schweiz hat die westlichen Sanktionen gegen Russland übernommen aufgrund des realpolitischen Drucks der europäischen Länder und der USA und nicht aufgrund von Verträgen.

7. Dans quelle mesure les nouveaux accords bilatéraux vont-ils affaiblir l'autonomie, la neutralité et l'indépendance de la Suisse vis-à-vis des pays de l'Union européenne ?

Partisans :

Les nouveaux accords bilatéraux III ne contiennent aucune obligation de reprendre les sanctions de l'UE. La Suisse conserve sa souveraineté en matière de politique étrangère, y compris en ce qui concerne la politique de sanctions. Elle décide de manière autonome de la reprise des sanctions décidées par l'UE ou d'autres organisations internationales.

Toutefois, la Suisse s'aligne souvent sur les sanctions occidentales afin d'empêcher que ces mesures ne soient contournées via son territoire. La Suisse a repris les sanctions occidentales contre la Russie en raison de la pression politique exercée par les pays européens et les États-Unis, et non en raison d'accords.

Détracteurs :

Formellement non, les traités ne prévoient pas de sanctions. Mais avec une intégration institutionnelle, la pression politique pour adopter automatiquement les sanctions de l'UE augmente. Cela constitue aussi une perte indirecte de souveraineté en matière de contrôle.

8. Wie wird sichergestellt, dass die Verträge nicht durch eine EU-Hintertür auf weitere Bereiche ausgeweitet werden?

Kritiker:

Formell braucht es neue Verhandlungen für zusätzliche Bereiche. In den bestehenden Sektoren aber greift die dynamische Übernahme, wodurch Brüssel jederzeit neue Normen setzen kann. Damit ist der Spielraum der Schweiz faktisch stark eingeschränkt.

Befürworter:

Die Sorge, dass die neuen Abkommen durch eine „Hintertür“ auf weitere Bereiche ausgeweitet werden könnten, ist verständlich und wird oft geäußert. Hier sind die Mechanismen und Regelungen, die sicherstellen, dass dies nicht geschieht:

1. Keine Ausweitung der Abkommen:

- Die neuen Abkommen der Bilateralen III enthalten **keine Ausweitung** auf weitere Bereiche. Jede Änderung oder Erweiterung eines Abkommens erfordert eine **separate Verhandlung** und die Zustimmung der Schweiz. Dies geschieht im Rahmen der verfassungsmässigen Verfahren, wie z. B. durch ein Referendum.

2. Dynamische Rechtsübernahme mit Schweizer Kontrolle:

- Die dynamische Rechtsübernahme gilt nur für die spezifischen Bereiche, die in den Abkommen geregelt sind. Jeder neue EU-Rechtsakt wird nur dann übernommen, wenn er unter die Bestimmungen eines Abkommens fällt und die Schweiz dem zustimmt. Falls die Schweiz einen neuen Rechtsakt ablehnt, der unter die Bestimmungen eines Abkommens fällt, kann die EU ein Schiedsgericht anrufen und als letzten Schritt verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen.

3. Institutionelle Mechanismen:

- Die neuen institutionellen Elemente, wie die Streitbeilegung, sind **auf die jeweiligen Abkommen beschränkt**. Sie gelten nicht pauschal für andere Bereiche oder Abkommen.

4. Spezifischer Ausschluss

- Gewisse Themen innerhalb der betroffenen Abkommen wurden zudem von der dynamischen Rechtsübernahme explizit ausgeschlossen:
 - **Agrarbereich:** Der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens ist von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen. Schweizer Standards, z. B. im Tierschutz, bleiben geschützt und können nicht durch EU-Recht unterlaufen werden.
 - **Lohnschutz:** Die Schweiz hat ihr duales Kontrollsystem im Bereich des Lohnschutzes abgesichert und ist nicht verpflichtet, neues EU-Entsenderecht zu übernehmen, wenn dies den Schutz der Arbeitskräfte schwächen würde.

Fazit:

Die neuen Abkommen der Bilateralen III enthalten klare Mechanismen, die eine Ausweitung auf weitere Bereiche ohne die Zustimmung der Schweiz verhindern. Die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Souveränität und kann eigenständig entscheiden, ob sie neue Verpflichtungen eingehen möchte.

9. Wenn man für den Freihandel mit der EU, aber gegen unbegrenzte Zuwanderung ist: Sind die neuen Verträge dann besser oder schlechter als der Status quo?

Befürworter:

Bei den Bilateralen III handelt es sich grundsätzlich um die Weiterführung des Bilateralen Weges. Nach 10 Jahren Verhandlung haben sich die Schweiz und die EU geeinigt, diesen Weg gemeinsam zu stabilisieren und mit neuen Mechanismen weiterzuentwickeln.

Aus Sicht der EU ist der Status Quo unbefriedigend. Sie hat verschiedentlich klar gemacht, dass sie die Bilateralen Beziehungen nur mit Institutionellen Mechanismen weiterführen will. Die Schweiz müsste bei einer Ablehnung der Bilateralen III mit Massnahmen der EU rechnen. In der Vergangenheit hat sie einerseits den Marktzugang (MRA) beschränkt und andererseits die Schweiz aus der Forschungsk Kooperation (HORIZON und anderen Programmen) ausgeschlossen. Wie eine sich entladende Batterie würden der Bilateralen Weg erodieren.

Vorteile der neuen Verträge:

1. **Freihandel und Marktzugang:** Die neuen Abkommen sichern den Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt, was für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Ein Rückbau auf ein reines Freihandelsverhältnis (Abkommen 1972) würde hingegen den Marktzugang erheblich einschränken und die Rechtsharmonisierung aufgeben, was zu Handelshemmnissen führt.
2. **Massgeschneiderte Lösungen:** Die Schweiz konnte verschiedene Sonderlösungen in die Verträge verankern: Der Lohnschutz bleibt bestehen. Die neue Schutzklausel ermöglicht es der Schweiz, bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen die Zuwanderung vorübergehend einzuschränken. Die Non-Regression-Clause verhindert, dass neues EU-Recht diese Sonderlösungen untergräbt.
3. **Wirtschaftliche Stabilität:** Der Wegfall der Bilateralen I würde laut Modellanalysen zu einem Rückgang des Schweizer BIP um bis zu 4,55 % bis 2045 führen. Die neuen Abkommen verhindern solche wirtschaftlichen Einbussen und sichern langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Nachteile in Bezug auf Migration:

1. **Zuwanderung bleibt arbeitsmarktorientiert:** Die Zuwanderung ist weiterhin stark an die Nachfrage des Schweizer Arbeitsmarktes gekoppelt. Dies bedeutet, dass bei starkem Wirtschaftswachstum auch Arbeitskräfte zuwandern werden.
2. **Einheitliche Niederlassungsbewilligung und Daueraufenthalt:** Bisher hat die Schweiz für Bürger der EU unterschiedliche Richtlinien wie viele Jahre sie in der Schweiz arbeiten mussten, bis sie eine Niederlassungsbewilligung erreichen konnten. Während für die Bürger Deutschlands, Frankreichs, Spaniens usw. 5 Jahre bis zur Niederlassungsbewilligung galten (86% der EU-Bürger in der Schweiz), galt für Bürger der «neuen» EU-Staaten wie Tschechien, Estland, Polen, usw. eine 10-jährige Frist (14% der

EU-Bürger in der Schweiz). Neu gilt auch für diese 14% eine 5-jährige Frist. Das gleiche gilt für das Recht für Daueraufenthalt nach 5-jähriger ununterbrochener Arbeitstätigkeit in der Schweiz.

Fazit:

Die neuen Verträge bieten einen ausgewogenen Ansatz, der den Freihandel mit der EU sichert und gleichzeitig neue Instrumente zur Steuerung der Zuwanderung bereitstellt. Für Personen, die sowohl den Freihandel als auch eine kontrollierte Zuwanderung befürworten, könnten die neuen Abkommen eine Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen.

Kritiker:

Die neuen Verträge sind schlechter. Der Freihandel bleibt bereits mit den Bilateralen I und II gesichert, doch die Steuerung der Zuwanderung wird mit der schwachen Schutzklausel und der Unionsbürgerrichtlinie praktisch unmöglich. Der Status quo ist darum vorzuziehen.

10. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, einzelne Verträge anstelle eines riesigen Vertrags zu verhandeln?

Kritiker:

Einzelverhandlungen hätten Transparenz geschaffen, doch entscheidend ist die innenpolitische Behandlung. Politisch wünschenswert ist, das Gesamtpaket als Einheit dem obligatorischen Referendum mit Ständemehr zu unterstellen – nur so lässt sich die Tragweite seriös beurteilen. In der aktuellen Form lehnen wir dieses Paket ab, weil es die institutionelle Anbindung verankert und die eigenständige Steuerung der Zuwanderung nicht gewährleistet.

Befürworter:

Genau dies hat die Schweiz nach dem Scheitern der Verhandlungen zum Rahmenabkommen der EU vorgeschlagen und hat sich damit durchgesetzt. Es **gibt keinen riesigen Vertrag mehr**, sondern es wurde ein Paket aus verschiedenen Verträgen zusammengestellt, das zwar zusammen verhandelt, aber nun getrennt voneinander behandelt wird.

Vorteile des Paketansatzes:

1. **Verhandlungsspielraum:** Der Paketansatz ermöglichte es der Schweiz, verschiedene Themen parallel zu verhandeln und so Kompromisse zwischen unterschiedlichen Interessen zu finden. Dies bot der Schweiz mehr Spielraum, um ihre eigenen Anliegen einzubringen.
2. **Kohärenz und Effizienz:** Durch die Bündelung der Verhandlungen konnten institutionelle Fragen, die mehrere Abkommen betreffen, einheitlich geregelt werden. Dies reduziert langfristig den administrativen Aufwand und sorgt für eine kohärente Umsetzung.

Nachteile des Paketansatzes:

1. **Komplexität:** Ein umfassendes Paket ist komplexer und erfordert mehr Zeit und Ressourcen für die Verhandlungen. Dies kann die Transparenz erschweren und die Akzeptanz in der Bevölkerung beeinträchtigen.
2. **Abhängigkeiten:** Die Abhängigkeiten unter den verschiedenen Verträgen konnte nicht ganz wegverhandelt werden, auch wenn die Super-Guillotine nicht mehr besteht. So hat die EU mehrfach klar gemacht, dass sie nicht bereit ist, neue Binnenmarktabkommen (Strom, Lebensmittel) abzuschliessen, wenn die institutionellen Neuerungen in den anderen Binnenmarktabkommen nicht angenommen werden.

11. Warum unterstützt die FDP die Kompass-Initiative nicht und setzt damit unsere Demokratie aufs Spiel?

Befürworter:

Die Haltung der FDP zur «Kompass»-Initiative ist noch nicht definiert. Unabhängig von dieser Initiative wird in der Partei jedoch diskutiert, ob die neuen Verträge dem doppelten Mehr (Volk und Stände) unterstellt werden sollen.

Allerdings geht die Organisation hinter der Initiative, die Allianz Kompass Europa, in ihrer Argumentation davon aus, dass die Beziehung zur EU auf der Basis der bestehenden Abkommen ohne Verlust weitergeführt werden kann, ohne die Anwendung institutioneller Mechanismen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der anderen Vertragspartei, der EU, und auch der Evaluation des Bundesrates zum Status Quo. Er geht davon aus, dass bei einer Ablehnung der Stabilisierung eine Erosion des Bilateralen Wegs stattfinden wird.

Kritiker:

Die Parole ist noch offen. Für uns ist entscheidend, dass ein derart weitreichendes Paket zwingend dem obligatorischen Referendum mit Ständemehr unterstellt wird – sonst droht durch die institutionelle Anbindung eine faktische Entwertung des Volksentscheids. Demokratie schützen heisst: Keine dynamische Rechtsübernahme unter Sanktionsdruck.

12. Warum definiert die FDP nicht dringend eine quantitative Ventilklausel als Gegenvorschlag zur SVP-10-Mio.-Initiative?

Kritiker:

Wir wollen die Zuwanderung wirksam steuern, ohne den bilateralen Handel zu gefährden. Ein tauglicher liberaler Gegenvorschlag braucht klare, auslösbare Schwellen (inkl. Familiennachzug) und darf den liberalen Arbeitsmarkt nicht beschädigen – reine Symbolik hilft nicht. Solange die institutionelle Anbindung jeden schweizerischen Entscheid unter Sanktionsdrohung stellt, fehlt der politische Hebel.

Befürworter:

Die FDP hat sich bisher nicht für eine quantitative Ventilklausel als Gegenvorschlag zur SVP-10-Millionen-Initiative ausgesprochen. Dafür gibt es mehrere Gründe, die auf politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen basieren:

1. Ablehnung starrer Zuwanderungsgrenzen:

- Die FDP lehnt starre Zuwanderungsgrenzen, wie sie in der SVP-10-Millionen-Initiative gefordert werden, ab. Solche Grenzen könnten die wirtschaftliche Flexibilität der Schweiz einschränken und den Zugang zu dringend benötigten Fachkräften gefährden. Die Partei setzt stattdessen auf eine dynamische Steuerung der Zuwanderung, die sich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert.

2. Schutzklausel als flexibles Instrument:

- Die FDP unterstützt die Schutzklausel, die im Rahmen der Bilateralen III eingeführt wurde. Diese Klausel ermöglicht es, bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen gezielte Massnahmen zu ergreifen, ohne starre Obergrenzen festzulegen. Die Schutzklausel bietet somit eine flexible und situationsgerechte Lösung, die den Bedürfnissen der Schweiz besser entspricht.

3. Rechtskonformität mit dem FZA:

- Eine quantitative Ventilklausel, die fixe Zuwanderungszahlen festlegt, könnte gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU verstossen. Die FDP möchte die bilateralen Beziehungen nicht gefährden und setzt daher auf Massnahmen, die mit den bestehenden Abkommen kompatibel sind. Die Schutzklausel erfüllt diese Anforderungen, da sie im Einklang mit dem FZA steht.

4. Wirtschaftliche Interessen der Schweiz:

- Die FDP betont, dass die Schweizer Wirtschaft auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen ist. Eine starre Ventilklausel könnte den Fachkräftemangel verschärfen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz beeinträchtigen. Die Partei setzt daher auf eine ausgewogene Zuwanderungspolitik, die sowohl die wirtschaftlichen als auch die sozialen Interessen berücksichtigt.

5. Fokus auf bestehende Instrumente:

- Die FDP sieht in der Schutzklausel und anderen bestehenden Instrumenten, wie der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ausreichend Möglichkeiten, um auf Herausforderungen im Bereich der Zuwanderung zu reagieren. Ein zusätzlicher Gegenvorschlag zur SVP-Initiative wird daher als nicht notwendig erachtet.

Fazit:

Die FDP setzt auf flexible und rechtlich kompatible Lösungen wie die Schutzklausel, um die Zuwanderung zu steuern. Eine quantitative Ventilklausel wird abgelehnt, da sie die wirtschaftliche Flexibilität einschränken, die bilateralen Beziehungen gefährden und gegen das FZA verstossen könnte.

Dynamische Rechtsübernahme // La reprise dynamique du droit européen

13. Gibt es die automatische Rechtsübernahme, von der die SVP spricht, wirklich? Und wenn ja, wie sieht sie konkret aus? Welche Strafen drohen, wenn wir das Recht nicht automatisch übernehmen?

Befürworter:

Automatische Rechtsübernahme: Gibt es sie wirklich?

Nein, eine **automatische Rechtsübernahme** gibt es nicht. Die Behauptung, dass die Schweiz EU-Rechtsakte automatisch übernehmen müsse, ist **falsch**. Stattdessen sieht das System der **dynamischen Rechtsübernahme** vor, dass die Schweiz und die EU gemeinsam entscheiden, ob und wie ein neuer EU-Rechtsakt in ein bilaterales Abkommen integriert wird. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung der schweizerischen verfassungsmässigen Verfahren, wie z. B. eines Referendums.

Wie funktioniert die dynamische Rechtsübernahme konkret?

1. **Kein Automatismus:** Jeder neue EU-Rechtsakt, der in den Geltungsbereich eines bilateralen Abkommens fällt, muss von der Schweiz und der EU gemeinsam beschlossen werden. Es gibt keinen Mechanismus, der eine automatische Integration ohne Zustimmung der Schweiz erlaubt.
2. **Schweizer Verfahren:** Die Schweiz entscheidet über die Übernahme eines EU-Rechtsakts oder dessen Anpassung im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren. Dazu gehören:
 - Beschluss des Bundesrats und des Parlaments.
 - Möglichkeit eines fakultativen Referendums durch die Bevölkerung.
3. **Mitspracherecht (Decision Shaping):** Die Schweiz hat neu das Recht, bei der Entwicklung relevanter EU-Rechtsakte mitzuwirken und ihre Interessen einzubringen, bevor diese verabschiedet werden. Dies wird als „Decision Shaping“ bezeichnet. Die Schweiz hat im Rahmen der Schengen-Verträge bewiesen, dass sie so Ihre Interessen erfolgreich vertreten kann.

Was passiert, wenn die Schweiz einen EU-Rechtsakt nicht übernimmt?

Wenn die Schweiz sich entscheidet, einen EU-Rechtsakt nicht zu übernehmen, können folgende Konsequenzen eintreten:

1. **Ausgleichsmassnahmen der EU:** Die EU kann verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, um Nachteile auszugleichen, die ihr durch die Nichtübernahme entstehen. Diese Massnahmen müssen sich auf die Binnenmarkt-Abkommen beziehen und dürfen nicht darüber hinausgehen.
2. **Kein „Bestrafen“:** Am Binnenmarkt nehmen 30 Länder teil, die sich an die gleichen Regeln halten. Wenn die Schweiz entscheidet dies nicht zu tun, können die anderen Länder verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, um Ihre Unternehmen zu schützen – sprich unfairen Wettbewerb durch Schweizer Unternehmen abzuwehren.
3. **Streitbeilegungsverfahren:** Wenn im paritätisch besetzten Gemischten Ausschuss unklar ist, ob das die Schweiz oder aber auch die EU die Regeln verletzen, kann ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet werden. Ein Schiedsgericht entscheidet dann über den Konflikt. Die Schweiz hat in solchen Verfahren bereits Erfahrung, z. B. im Rahmen der WTO.

Fazit

Die Behauptung der SVP, dass es eine automatische Rechtsübernahme gibt, ist **nicht korrekt**. Die Schweiz behält ihre Souveränität und entscheidet eigenständig über die Übernahme von EU-Rechtsakten. Allerdings muss sie bei einer Ablehnung mit verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen rechnen. Dieses System ermöglicht es der Schweiz, ihre Interessen zu wahren und gleichzeitig die bilateralen Beziehungen zur EU zu stabilisieren.

Kritiker:

Formal ist nichts «automatisch», faktisch aber wirkt die dynamische Übernahme aber als Zwang: Sagen wir Nein, drohen Ausgleichsmassnahmen. Diese müssen zwar verhältnismässig sein, doch «verhältnismässig» ist kein scharf definierter Begriff. Streit und Druck auf unsere direkte Demokratie sind programmiert. Genau dadurch wird das Referendum politisch entwertet. Dies ist das Kernproblem der institutionellen Anbindung.

14. Was sind die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der EU bei Gesetzen unter dynamischer Rechtsübernahme (können beliebige Gesetze für anwendbar erklärt werden)?

Kritiker:

Die dynamische Übernahme wirkt in allen abgedeckten Sektoren; dort füllt der EuGH die Begriffe und setzt die Leitplanken. Unsere Gestaltungsfreiheit schrumpft auf die Form der Umsetzung – inhaltliche Abweichungen lösen Sanktionsdruck aus. Das ist Rechtsnahme respektive Fremdbestimmung, nicht Partnerschaft.

Befürworter:

Grenzen der Gestaltungsfreiheit der EU bei der dynamischen Rechtsübernahme

Die EU kann **nicht beliebige Gesetze** für die Schweiz anwendbar erklären. Die dynamische Rechtsübernahme ist an klare **rechtliche und vertragliche Grenzen** gebunden, die die Gestaltungsfreiheit der EU einschränken. Diese Grenzen sind in den bilateralen Abkommen festgelegt und schützen die Interessen der Schweiz.

1. Klar definierter Anwendungsbereich der Abkommen

- Die dynamische Rechtsübernahme gilt nur für EU-Rechtsakte, die in den **Geltungsbereich der jeweiligen bilateralen Abkommen** fallen. Dieser Anwendungsbereich ist vertraglich genau definiert und kann nicht einseitig von der EU ausgeweitet werden.
- Rechtsakte, die ausserhalb dieses Geltungsbereichs liegen, sind von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen. Beispielsweise betrifft dies Bereiche, die nicht durch die Abkommen geregelt sind, wie etwa Steuerpolitik oder Verteidigungspolitik.

2. Ausnahmen und Nichtregressionsklauseln

- Bestimmte Bereiche sind explizit von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Dazu gehören beispielsweise:
 - **Lohnschutz:** Hier gilt eine Nichtregressionsklausel, die sicherstellt, dass bestehende Schutzstandards nicht abgesenkt werden.
 - **Souveränitätskritische Bereiche:** Die Schweiz hat das Recht, Rechtsakte abzulehnen, die ihre essenziellen Interessen verletzen oder in den Anwendungsbereich von Ausnahmen fallen.

3. Verfassungsmässige Verfahren der Schweiz

- Jeder neue EU-Rechtsakt oder deren Anpassung muss von der Schweiz im Rahmen ihrer **verfassungsmässigen Verfahren** genehmigt werden. Dazu können gehören:
 - Beschluss durch den Bundesrat und das Parlament.
 - Möglichkeit eines fakultativen Referendums durch die Bevölkerung.
- Die Schweiz kann die Übernahme eines Rechtsakts ablehnen, auch wenn dies Ausgleichsmassnahmen der EU nach sich ziehen könnte.

4. Streitbeilegungsmechanismus

- Falls es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Schweiz und der EU über die Anwendbarkeit eines Rechtsakts kommt, die in den Gemischten Ausschüssen nicht beigelegt werden können, kann ein **Streitbeilegungsverfahren** eingeleitet werden.

Dieses Verfahren sieht vor, dass ein paritätisches Schiedsgericht entscheidet, ob der Rechtsakt in den Geltungsbereich des Abkommens fällt.

- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dabei keine einseitige Entscheidungsbefugnis, sondern wird nur konsultiert, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht.

Fazit

Die EU kann nicht beliebig Gesetze für die Schweiz anwendbar erklären. Die dynamische Rechtsübernahme ist durch den klar definierten Geltungsbereich der Abkommen, Ausnahmeregelungen, das Mitspracherecht der Schweiz und die verfassungsmässigen Verfahren stark eingeschränkt. Diese Mechanismen gewährleisten, dass die Schweiz ihre Souveränität bewahrt und ihre Interessen geschützt bleiben.

15. Primauté du droit européen : dans quelle mesure ces accords impliqueraient-ils que le droit européen prévale sur le droit suisse dans les domaines concernés ? Quelles seraient les marges de manœuvre de la Suisse pour adapter, négocier ou refuser certaines normes communautaires imposées ?

Partisans :

Primauté du droit européen et marges de manœuvre de la Suisse

Les Bilatérales III entre la Suisse et l'Union européenne (UE) introduisent des mécanismes institutionnels qui clarifient la relation entre le droit suisse et le droit européen dans les domaines concernés. Voici une analyse détaillée de la situation :

1. Primauté du droit européen dans les domaines concernés

- Les Bilatérales III n'impliquent pas une primauté générale du droit européen sur le droit suisse. Cependant, dans les domaines couverts par les accords bilatéraux, certaines normes européennes intégrées dans ces accords doivent être respectées pour garantir l'accès de la Suisse au marché intérieur de l'UE.
- Cela signifie que la Suisse doit adapter son droit interne pour se conformer aux obligations découlant des accords, mais uniquement dans les domaines spécifiques couverts par ces derniers, comme la libre circulation des personnes, l'agriculture ou les transports.

2. Mécanismes d'adaptation et de négociation

- **Participation au processus législatif européen (Decision Shaping) :** la Suisse a la possibilité de participer en amont à l'élaboration des normes européennes pertinentes pour les accords bilatéraux. Les experts suisses peuvent faire valoir les intérêts suisses avant l'adoption de nouvelles règles par l'UE. Cela représente un gain de souveraineté par rapport à la situation actuelle.

- **Adaptation des normes** : une fois les normes adoptées par l'UE et après une décision prise par les deux côtés au sein du Comité mixte, la Suisse dispose d'une période pour les intégrer dans son droit interne. Cette intégration n'est pas automatique et nécessite un processus législatif suisse, y compris la possibilité de référendums.

3. Possibilité de refuser certaines normes

- La Suisse conserve le droit de refuser l'intégration de certaines normes européennes. Cependant, un tel refus peut entraîner des **mesures compensatoires** de la part de l'UE, qui doivent être proportionnées et limitées aux domaines concernés. Ces mesures visent à compenser les désavantages subis par l'UE en raison du refus suisse.

4. Flexibilité et souveraineté suisse

- Les Bilatérales III introduisent une **clause de sauvegarde** qui permet à la Suisse de prendre des mesures temporaires en cas de problèmes économiques ou sociaux graves liés à l'application des accords.
- De plus, la Suisse peut négocier des **exceptions spécifiques** ou des adaptations dans certains domaines pour protéger ses intérêts nationaux, comme cela a été le cas dans les accords précédents.

Conclusion

Les Bilatérales III ne signifient pas une soumission totale au droit européen. Ils établissent un équilibre entre l'accès au marché intérieur de l'UE et la souveraineté suisse. La Suisse conserve des marges de manœuvre importantes pour adapter, négocier ou refuser certaines normes, tout en assumant les conséquences éventuelles de ses choix. Ces mécanismes garantissent une coopération équilibrée et respectueuse des intérêts des deux parties.

Détracteurs :

Dans les domaines couverts, le droit de l'UE s'imposerait via des engagements internationaux ; la Suisse pourrait formellement refuser, mais au prix de contre-mesures. Les marges d'adaptation seraient surtout procédurales, car les notions matérielles sont interprétées par la CJUE. C'est précisément pourquoi nous refusons l'ancrage institutionnel.

16. Die EU wird die Gesetze/Regeln in diesen acht Vertragsbestandteilen stetig verändern (was irgendwie auch normal ist). Mit welchen Prozessen können wir bzw. Parteien in der Schweiz diese Veränderungen dann lokal annehmen oder nicht annehmen und allenfalls auch dem Volk zur Abstimmung unterbreiten? Ich fürchte, dass die SVP eine «never-ending» EU-Diskussion lostritt. Zimmern wir der SVP gerade eine Bühne für die nächsten 20 Jahre?

Kritiker:

Jede neue EU-Norm ginge durch den Gemischten Ausschuss und danach durch den Bundesrat, das Parlament und allenfalls Referendum – mit stets mitschwingender Sanktionsdrohung. Das erzeugt eine permanente politische Auseinandersetzung über Übernahmen und Ausgleichsmassnahmen. Stabilität erreicht man nicht so, sondern mit sektoriellem Bilateralismus ohne institutionelle Klammer.

Befürworter:

Prozesse zur Annahme oder Ablehnung von EU-Rechtsakten in der Schweiz

Die Schweiz hat klare und demokratisch verankerte Prozesse, um über die Übernahme von EU-Rechtsakten zu entscheiden. Diese Prozesse gewährleisten, dass jede Rechtsübernahme sorgfältig geprüft wird und die Bevölkerung sowie die politischen Akteure ein Mitspracherecht haben. Hier sind die zentralen Schritte:

1. Mitwirkung der Schweiz bei der Entstehung von EU-Rechtsakten (Decision Shaping)

- Die Schweiz wird frühzeitig in die Entwicklung neuer EU-Rechtsakte einbezogen. Schweizer Sachverständige werden eingeladen ihre Position einbringen und auf die Gestaltung der Rechtsakte Einfluss nehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass Schweizer Interessen bereits vor der Verabschiedung eines Rechtsakts berücksichtigt werden.

2. Prüfung und Entscheidungsfindung in der Schweiz

- Sobald ein neuer EU-Rechtsakt verabschiedet wurde, wird geprüft, ob er in den **Geltungsbereich der bilateralen Abkommen** fällt. Nur dann ist eine Übernahme überhaupt relevant.
- Die Schweiz entscheidet eigenständig, ob sie den Rechtsakt übernehmen möchte. Dieser Entscheidungsprozess umfasst:
 - **Bundesrat:** Der Bundesrat analysiert den Rechtsakt und erstellt eine Botschaft an das Parlament.
 - **Parlament:** Das Parlament entscheidet, ob der Rechtsakt übernommen wird. Dabei können Anpassungen vorgenommen werden, um Schweizer Interessen zu wahren.
- Wie bis anhin, kann der Bundesrat eine rein technische Anpassung direkt annehmen.

3. Direktdemokratische Mitbestimmung

- **Referendumsmöglichkeit:** Falls ein Rechtsakt vom Parlament als besonders bedeutend eingestuft wird oder substantielle Änderungen erfordert, kann er dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Das bedeutet, dass das Volk darüber abstimmen kann, ob der Rechtsakt übernommen wird oder nicht.

- **Volksabstimmung:** Sollte ein Referendum ergriffen werden, entscheidet das Schweizer Stimmvolk direkt über die Übernahme des Rechtsakts.

4. Ablehnung von EU-Rechtsakten

- Die Schweiz hat das Recht, die Übernahme eines EU-Rechtsakts abzulehnen. In diesem Fall kann die EU **Ausgleichsmassnahmen** ergreifen, die jedoch verhältnismässig sein müssen und sich nur auf den betroffenen Bereich beziehen dürfen.

Kaum Änderungen zur heutigen Situation

- Es ist der **explizite Wunsch der Schweiz**, dass ihre direktdemokratischen Mechanismen bestehen bleiben. Dies gibt allen Parteien die Möglichkeit gegen gewisse Veränderungen Position zu beziehen.
- Auch unter den Bilateralen I und II passt die Schweiz ihr Recht kontinuierlich den EU-Regeln an. Während sich der Prozess ändert (von statischer zu dynamischer Rechtsübernahme) **ändert sich am Inhalt wenig**. Bereits in den letzten gut 25 Jahren hat die Schweiz laufend EU-Recht übernommen, in dieser Zeit wurde gegen keine einzige neue EU-Rechtsnorm des Binnenmarktes das Referendum ergriffen. Dies ist durchaus logisch, da sie meist rein technischer Natur sind.
- Die Angriffe der SVP beziehen sich meist auf die Kündigung der Personenfreizügigkeit. Dies wird mit den Bilateralen III genauso möglich sein, wie es mit den Bilateralen I war.

Fazit

Die Schweiz hat **umfassende demokratische Prozesse**, um über die Übernahme von EU-Rechtsakten zu entscheiden. Diese Prozesse garantieren, dass das Volk und die politischen Institutionen ein Mitspracherecht haben. Die umgesetzten Bilateralen III bringen der SVP kaum weiteren Spielraum für Angriffe auf den Bilateralen Weg.

Direkte Demokratie // Démocratie directe

17. Wie wird sichergestellt, dass die direkte Demokratie für die entsprechenden Dossiers de facto nicht zu Grabe getragen wird und Abstimmungen auch in Zukunft frei und ohne Zwang stattfinden?

Befürworter:

Sicherstellung der direkten Demokratie in den Bilateralen III

Die direkte Demokratie bleibt auch im Rahmen der Bilateralen III vollständig gewährleistet. Hier sind die zentralen Mechanismen und Garantien, die sicherstellen, dass Volksabstimmungen weiterhin frei und ohne Zwang stattfinden können:

1. Verfassungsmässige Rechte bleiben unangetastet

- Die durch die Bundesverfassung garantierten Initiativ- und Referendumsrechte (Art. 136 Abs. 2 BV) **bleiben in vollem Umfang erhalten**. Es gibt keine Einschränkungen dieser Rechte durch die Bilateralen III.
- Weder die Abkommen selbst noch die darin enthaltenen institutionellen Elemente verhindern, dass eine Volksinitiative lanciert werden kann, die sich gegen die Übernahme einer relevanten Weiterentwicklung des EU-Rechts richtet.
- Der Bundesrat hat betont, dass die Abkommen keine tiefgreifenden Änderungen des Schweizer Staatswesens oder der verfassungsmässigen Ordnung mit sich bringen.

2. Keine automatische Übernahme von EU-Recht

- Die Schweiz entscheidet im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren, ob sie neues EU-Recht übernimmt oder nicht. Es gibt **keine automatische Rechtsübernahme**. Jede Übernahme bedarf der Zustimmung der Schweiz, und es bleibt möglich, ein Referendum gegen die Übernahme zu ergreifen.
- Sollte die Schweiz eine Übernahme ablehnen, können **verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen** durch die EU ergriffen werden, jedoch nur innerhalb der Binnenmarktabkommen.

3. Was passiert, wenn die Schweiz einen EU-Rechtsakt nicht übernimmt?

Wenn die Schweiz sich entscheidet, einen EU-Rechtsakt nicht zu übernehmen, können folgende Konsequenzen eintreten:

- **Ausgleichsmassnahmen der EU:** Die EU kann verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, um Nachteile auszugleichen, die ihr durch die Nichtübernahme entstehen. Diese Massnahmen müssen sich auf die Binnenmarktabkommen beziehen und dürfen nicht darüber hinausgehen.
- **Kein „Bestrafen“:** Am Binnenmarkt nehmen 30 Länder teil, die sich an die gleichen Regeln halten. Wenn die Schweiz entscheidet dies nicht zu tun, können die anderen Länder verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, um Ihre Unternehmen zu schützen – sprich unfairen Wettbewerb durch Schweizer Unternehmen abzuwehren.

5. Freie und unabhängige Abstimmungen

- Es gibt keine Mechanismen in den Bilateralen III, die den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einschränken könnten. Abstimmungen finden weiterhin ohne Zwang statt, und die Schweiz behält die volle Kontrolle über ihre innerstaatlichen Verfahren.

Fazit

Die direkte Demokratie bleibt auch mit den Bilateralen III ein zentraler Bestandteil des politischen Systems der Schweiz. Die verfassungsmässigen Rechte auf Initiativen und

Referenden sind weiterhin garantiert, und die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre demokratischen Prozesse. Wie in jeder anderen direktdemokratischen Abstimmung wird der Stimmbürger die freie Wahl haben zwischen Optionen, die jeweils Vor- und Nachteile haben.

Kritiker:

Rechtlich bleibt das Referendum; politisch wird es ausgehöhlt, wenn jedes Nein Sanktionen auslöst. Direkte Demokratie braucht ein echtes Vetorecht ohne Strafandrohung – die institutionelle Anbindung leistet das nicht und ist daher abzulehnen.

18. Quelles atteintes à la souveraineté suisse ces nouveaux accords entraîneraient-ils ?

Détracteurs :

Juridiquement parlant, le référendum reste en vigueur ; politiquement, il est vidé de sa substance si chaque « non » entraîne des sanctions. La démocratie directe a besoin d'un véritable droit de veto sans menace de sanctions – le lien institutionnel ne le permet pas et doit donc être rejeté.

Partisans :

Garantie de la démocratie directe dans les accords bilatéraux III

La démocratie directe reste pleinement garantie dans le cadre des accords bilatéraux III. Voici les principaux mécanismes et garanties qui permettent d'assurer que les votations populaires puissent continuer à se dérouler librement :

Les droits constitutionnels restent intacts

- Les droits d'initiative et de référendum garantis par la Constitution fédérale (art. 136, al. 2, Cst.) sont pleinement préservés. Les Bilatérales III n'entraînent aucune restriction de ces droits.
- Ni les accords eux-mêmes ni les éléments institutionnels qu'ils contiennent n'empêchent le lancement d'une initiative populaire visant à s'opposer à la reprise d'un développement pertinent du droit de l'UE.
- Le Conseil fédéral a souligné que les accords n'entraînent pas de changements profonds dans l'organisation de l'État suisse ou dans l'ordre constitutionnel.

Pas de reprise automatique du droit de l'UE

- La Suisse décide, dans le cadre de ses procédures constitutionnelles, si elle reprend ou non le nouveau droit européen. Il n'y a pas de reprise automatique du droit. Toute reprise nécessite l'accord de la Suisse et il reste possible de lancer un référendum contre la reprise du droit de l'UE.

- Si la Suisse refuse une reprise, des mesures compensatoires proportionnées peuvent être prises par l'UE, mais uniquement dans le cadre des accords sur le marché intérieur.

Que se passe-t-il si la Suisse ne reprend pas un acte législatif de l'UE ?

Si la Suisse décide de ne pas reprendre un acte législatif de l'UE, les conséquences suivantes peuvent se produire :

- Mesures compensatoires de l'UE : l'UE peut prendre des mesures compensatoires proportionnées afin de compenser les inconvénients qui lui sont causés par la non-reprise. Ces mesures doivent se rapporter aux accords sur le marché intérieur et ne peuvent aller au-delà.
- Pas de « sanctions » : 30 pays participent au marché intérieur et respectent les mêmes règles. Si la Suisse décide de ne pas le faire, les autres pays peuvent prendre des mesures compensatoires proportionnées afin de protéger leurs entreprises, c'est-à-dire de lutter contre la concurrence déloyale des entreprises suisses.

Souveraineté démocratique

- Les Bilatérales III ne contiennent aucun mécanisme susceptible de restreindre la libre volonté des électeurs. Les votes continuent de se dérouler sans contrainte et la Suisse conserve le contrôle total de ses procédures internes.

Conclusion

Même avec les Bilatérales III, la démocratie directe reste un élément central du système politique suisse. Les droits constitutionnels d'initiative et de référendum continuent d'être garantis et la Suisse conserve sa pleine souveraineté sur ses processus démocratiques. Comme dans tout autre scrutin démocratique direct, les votantes et votants auront le libre choix entre différentes options, chacune présentant des avantages et des inconvénients.

19. Wie will die FDP die vollkommene Abkoppelung des Parlaments, der Verbände, der Industrie und des Parlaments vom Prozess „Gemischter Ausschuss“ korrigieren? Das heisst, dass die grösste Lobby im Land (O-Ton Bundesparlamentarier), die Exekutive, als Legislative bestimmt, was eigentlich dem Souverän zustünde, und als Exekutive durchsetzt, was der Souverän zu tun hat.

Befürworter:

Die Frage bezieht sich auf eine Veränderung, die über die letzten 40 Jahre zu beobachten ist. Da immer mehr Politikbereiche durch internationale Abkommen beeinflusst sind (UNO, WTO, WHO, FHA etc..) wird Aussenpolitik zu Innenpolitik. Während früher die Aussenpolitik eine exklusive Kompetenz des Bundesrates war, wird heute **das Parlament via die APKs deutlich**

stärker einbezogen. Auch die Anzahl Volksabstimmungen über internationale Abkommen hat sich in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt.

Aus liberaler Sicht braucht einen engen **Einbezug des Parlamentes** in die Positionsfindung der Schweiz sowie deren Vertretung in den Gemischten Ausschüssen. Dazu gehören auch die Einhaltung der schweizerischen Prozesse und das Beachten der **direkten Demokratie**.

Kritiker:

Wir verlangen gesetzliche Mandate mit enger parlamentarischer Kontrolle, Transparenz und verbindlicher Konsultation der Sozialpartner. Solange aber der Ausschuss unter EuGH-Leitplanken agiert, bleibt die Schweiz Rechtsnehmerin. Ohne institutionelle Anbindung liesse sich demokratische Kontrolle wirksam sicherstellen.

20. Es besteht die Gefahr, dass die direkte Demokratie, wie wir sie kennen, durch diese Abkommen de facto aufgehoben wird. Inwieweit wird das Recht auf ein Referendum eingeschränkt?

Kritiker:

Formell gar nicht, faktisch sehr wohl: Das Referendum verliert seine Korrekturkraft, wenn ein Nein automatisch Ausgleichsmassnahmen provoziert. Referenden unter Drohkulisse sind keine freien Entscheide auf Augenhöhe – genau deshalb sagen wir Nein zur institutionellen Anbindung.

Befürworter:

Die direkte Demokratie der Schweiz bleibt auch mit den neuen Abkommen vollständig erhalten. **Das Recht auf ein Referendum wird durch die bilateralen Abkommen nicht eingeschränkt.** Im Gegenteil, die bestehenden demokratischen Mechanismen werden weiterhin gewährleistet. Hier sind die zentralen Punkte:

1. Referendumsrecht bleibt unangetastet

- Die durch die Bundesverfassung garantierten **Initiativ- und Referendumsrechte** (Art. 136 Abs. 2 BV) bleiben in vollem Umfang bestehen. Weder die Abkommen noch die darin enthaltenen institutionellen Elemente verhindern, dass eine Volksinitiative oder ein Referendum lanciert werden kann.
- Das bedeutet, dass das Volk weiterhin das letzte Wort hat, wenn es um wichtige rechtsetzende Bestimmungen oder Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit den Abkommen geht.

2. Keine automatische Rechtsübernahme

- Die Schweiz behält die Kontrolle über die Übernahme von EU-Rechtsakten. Jeder neue Rechtsakt wird individuell geprüft, und die Schweiz kann entscheiden, ob sie ihn

übernehmen möchte oder nicht. Falls ein Rechtsakt abgelehnt wird, kann die EU lediglich **verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen** ergreifen, die sich nur auf die Binnenmarktabkommen beziehen dürfen.

- Das Stimmvolk steht damit vor der Entscheidung, ob sie den neuen Rechtsakt annehmen will oder entsprechende Ausgleichsmassnahmen der EU in Kauf nehmen will. Dabei ist zu beachten, dass die Konsequenzen einer Ausgleichsmassnahme nie grösser sein können, als die Konsequenzen einer Ablehnung der Verträge.

Fazit

Das Recht auf ein Referendum wird durch die neuen Abkommen nicht eingeschränkt. Die direkte Demokratie bleibt ein zentraler Bestandteil des Schweizer politischen Systems. Allfällige Ausgleichsmassnahmen der EU müssen verhältnismässig sein und ihre Konsequenzen sind immer kleiner als ein Wegfall der Bilateralen.

21. Est-ce que la démocratie directe sera maintenue avec l'Accord cadre, avec aucune limitation (selon le domaine concerné) ou sanction quel que soit le sujet ou le résultat du choix des citoyens suisses en cas de référendum ? Il est essentiel de pouvoir disposer d'une démocratie directe sans limitations/sanctions, qui a fait le succès de la Suisse depuis des siècles.

Partisans :

La démocratie directe suisse reste pleinement préservée malgré les nouveaux accords. **Le droit de référendum n'est pas restreint par les accords bilatéraux.** Au contraire, les mécanismes démocratiques existants continuent d'être garantis. Voici les points essentiels :

1. Le droit de référendum reste intact

- Les **droits d'initiative et de référendum** garantis par la Constitution fédérale (art. 136, al. 2, Cst.) sont pleinement maintenus. Ni les accords ni les éléments institutionnels qu'ils contiennent n'empêchent le lancement d'une initiative populaire ou d'un référendum.
- Cela signifie que le peuple continue d'avoir le dernier mot lorsqu'il s'agit de dispositions législatives importantes ou d'adaptations législatives en rapport avec les accords.

2. Pas de reprise automatique du droit

- La Suisse conserve le contrôle sur la reprise des actes juridiques de l'UE. Chaque nouvel acte juridique est examiné individuellement et la Suisse peut décider de le reprendre ou non. Si un acte juridique est rejeté, l'UE peut uniquement prendre **des mesures compensatoires proportionnées** qui ne peuvent concerner que les accords sur le marché intérieur.

- Le peuple est donc appelé à décider s'il souhaite accepter le nouvel acte juridique ou accepter les mesures compensatoires correspondantes de l'UE. Il convient de noter que les conséquences d'une mesure compensatoire ne peuvent jamais être plus importantes que les conséquences d'un rejet des accords.

Conclusion

Le droit de référendum n'est pas restreint par les nouveaux accords et la démocratie directe reste un élément central du système politique suisse. Les éventuelles mesures compensatoires de l'UE doivent être proportionnées et leurs conséquences sont toujours moindres que la suppression des accords bilatéraux.

Détracteurs :

Formellement, non, mais dans les faits, oui : le référendum perd son pouvoir lorsqu'un « non » entraîne automatiquement des mesures compensatoires. Les référendums menacés ne sont pas des décisions libres prises d'égal à égal – c'est précisément pour cette raison que nous disons non à l'intégration institutionnelle.

Rolle des Schiedsgerichtes // Rôle du tribunal arbitral

22. Wie ist das mit den fremden Richtern? Welche Argumente gibt es, um den Vorwurf Blochers, die Schweiz habe ihre Souveränität aufgegeben, zu entkräften? Warum sollen wir akzeptieren, dass EU-Richter über unsere Gesetze entscheiden?

Kritiker:

Der EuGH entscheidet letztverbindlich über die Auslegung unionsrechtlicher Begriffe in den betroffenen Sektoren; das Schiedsgericht folgt. Die EuGH-Entscheide haben auch für das Bundesgericht eine völkerrechtliche Bindung. Damit verlagert sich Auslegungshoheit von Bundesgericht und Souverän nach Luxemburg – ein Systemwechsel zulasten unserer Eigenständigkeit. Wer Souveränität ernst nimmt, lehnt diese Konstruktion ab.

Befürworter:

Der Vorwurf, dass die Schweiz durch die Bilateralen III ihre Souveränität aufgegeben habe und «fremde Richter» über Schweizer Gesetze entscheiden, ist **falsch**. Hier eine detaillierte Analyse der Sachlage und der Argumente, die diesen Vorwurf entkräften:

1. Keine fremden Richter

- **Autonomie der Schweizer Gerichte:** Die Schweizer Gerichte, einschliesslich des Bundesgerichts, behalten ihre Kompetenzen und sind nicht verpflichtet, Entscheidungen des EuGH zu übernehmen. Die Schweiz entscheidet weiterhin eigenständig über ihre Gesetzgebung.

- **Paritätisches Schiedsgericht:** Im Rahmen der Bilateralen III wird ein paritätisches Schiedsgericht eingesetzt, das aus je einer Richter*in der Schweiz und der EU sowie einer oder einem gemeinsam ernannten Vorsitzenden besteht. Dieses Gericht entscheidet abschliessend über Streitfälle.
- **Rolle des EuGH:** Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird nur dann konsultiert, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht, das für die Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts relevant ist. Der EuGH entscheidet dabei ausschliesslich über die Auslegung des EU-Rechts und hat keine direkte Entscheidungsbefugnis im Streitfall selbst.

2. Argumente gegen den Vorwurf der Souveränitätsaufgabe

- **Rechtssicherheit und gleiche Spielregeln:** Der Streitbeilegungsmechanismus schafft Rechtssicherheit und sorgt für gleiche Spielregeln zwischen der Schweiz und der EU. Dies ist insbesondere für Schweizer Unternehmen wichtig, die im EU-Binnenmarkt tätig sind.
- **Erfahrung mit Schiedsgerichten:** Die Schweiz hat bereits in anderen Bereichen, wie den Investitionsschutzabkommen oder dem WTO-Streitschlichtungssystem, positive Erfahrungen mit Schiedsgerichten gemacht. Diese Mechanismen haben die Souveränität der Schweiz nicht beeinträchtigt.
- **Kein «fremdes Gericht»:** Das paritätische Schiedsgericht ist keine Institution der EU, sondern ein zwischenstaatliches Gremium, in dem die Schweiz gleichberechtigt vertreten ist. Es handelt sich also nicht um ein «fremdes Gericht».

3. Warum die Rolle des EuGH akzeptabel ist

- **Autonomie des EU-Rechts:** Der EuGH ist das einzige Gericht, das verbindlich über die Auslegung des EU-Rechts entscheiden kann. Dies ist notwendig, um die Kohärenz und Einheitlichkeit des EU-Rechts zu gewährleisten.
- **Kein Eingriff in Schweizer Recht:** Der EuGH entscheidet ausschliesslich über EU-Recht und hat keine Befugnis, Schweizer Gesetze zu ändern oder zu interpretieren. Die Kompetenzen der Schweizer Gerichte bleiben unberührt.

Fazit

Der Vorwurf, dass die Schweiz durch die Bilateralen III ihre Souveränität aufgegeben habe, ist **nicht haltbar**. Der Streitbeilegungsmechanismus ist ausgewogen und respektiert die Autonomie der Schweiz. Der EuGH wird nur in spezifischen Fällen konsultiert, und die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Gesetzgebung. Die Bilateralen III bieten somit **eine pragmatische Lösung**, um die Beziehungen zur EU zu stabilisieren und gleichzeitig die Souveränität der Schweiz zu wahren.

23. Es kommt doch auch niemandem in den Sinn, bei einem Verstoß gegen deutsche Gesetze den Beizug von «fremden Richtern» zu beklagen. Was stimmt an dieser Analogie nicht? Wo ist der Denkfehler?

Befürworter:

Die Analogie ist korrekt, dass Deutsche Richter über deutsches Recht richten. Dasselbe gilt für die Schweiz, Schweizer Gerichte werden auch nach der Annahme der Bilateralen III abschliessend über Schweizer Recht richten. Sowohl für Deutschland als auch die Schweiz gilt, dass die nationalen Gerichte bei der Auslegung von EU-Recht der Auslegung des EuGH folgen.

Der Vorwurf der «fremden Richter» kann sich auf zwei Aspekte beziehen:

- **Der EuGH als Gericht der Bilateralen:** Dieser Vorwurf ist **falsch**. Der EuGH entscheidet nicht über Streitigkeiten in den Bilateralen III, das **paritätische Schiedsgericht** entscheidet. Der EuGH wird nur dann konsultiert, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht, das für die Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts relevant ist.
- **Kein Schweizer Einsitz im EuGH:** Während Deutschland «eigene» Richter an den EuGH entsenden kann, hat die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied dieses Recht nicht. **Die Angst, dass der EuGH die Schweiz benachteiligen könnte, ist kaum angebracht.** Denn der EuGH entscheidet nicht in Fällen Schweiz vs. EU, sondern darüber wie Unionsrecht auszulegen ist. Seine Entscheide sind also auch direkt für die 27 Mitgliedstaaten relevant.

Kritiker:

Die Analogie hinkt: Deutsches Recht gilt nur in Deutschland, während EU-Recht durch die institutionelle Anbindung auch in die Schweiz hineinwirkt. Deshalb entfaltet die EuGH-Rechtsprechung bei uns Wirkung – das ist ein klarer Souveränitätsverlust.

24. Bei welchen Rechtsfragen urteilt der Europäische Gerichtshof abschliessend und über welche Rechtsfragen kann das paritätische Schiedsgericht in letzter Instanz entscheiden?

Kritiker:

Der EuGH entscheidet abschliessend über alle unionsrechtlichen Begriffe in den betroffenen Sektoren, etwa wer als «Arbeitnehmer» gilt (gemäss EU gilt als Arbeitnehmer, wer 12 Stunden pro Woche arbeitet, was zirka einem 30-Prozent-Pensum entspricht). Das Schiedsgericht darf danach nur noch prüfen, ob Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sind. Die Schweiz verliert damit die letzte Auslegungshoheit.

Befürworter:

Die Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des paritätischen Schiedsgerichts sind klar geregelt und voneinander abgegrenzt. Hier eine Übersicht:

1. Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Der EuGH urteilt abschliessend über Rechtsfragen, die die **Auslegung von EU-Recht** betreffen. Dies umfasst insbesondere:

- Begriffe und Bestimmungen, die aus dem EU-Recht stammen und in den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU übernommen wurden.
- Der EuGH wird nur dann beigezogen, wenn das paritätische Schiedsgericht eine solche Auslegung für notwendig und relevant hält, um den Streitfall zu entscheiden. In diesem Fall legt das Schiedsgericht die Frage dem EuGH vor, dessen Auslegung bindend ist.

Wichtig:

- Der EuGH entscheidet **nie über den Streitfall selbst**, sondern nur über die Auslegung von EU-Rechtsbegriffen, die für die Lösung des Falls erforderlich sind.

2. Zuständigkeit des paritätischen Schiedsgerichts

Das paritätische Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle anderen Rechtsfragen, die nicht die Auslegung von EU-Recht betreffen. Dazu gehören:

- Streitigkeiten, die sich auf die Anwendung oder Auslegung der bilateralen Abkommen beziehen, soweit keine EU-Rechtsbegriffe betroffen sind.
- Fragen, die in den Anwendungsbereich von Ausnahmen fallen, wie z. B. die dynamische Anpassung gemäss spezifischen Artikeln der Abkommen. In solchen Fällen entscheidet das Schiedsgericht eigenständig, ohne den EuGH einzubeziehen.

Zusätzlich:

- Das Schiedsgericht kann ohne Beizug des EuGH über die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen entscheiden, falls eine Vertragspartei einen Schiedsspruch nicht umsetzt.

3. Abgrenzung der Zuständigkeiten

- **EuGH:** Bindende Auslegung von EU-Rechtsbegriffen, wenn diese für die Streitbeilegung notwendig sind.
- **Schiedsgericht:** Endgültige Entscheidung über den Streitfall, einschliesslich aller anderen Rechtsfragen, die nicht die Auslegung von EU-Recht betreffen.

Fazit

Der EuGH hat eine klar begrenzte Rolle und wird nur bei der Auslegung von EU-Recht beigezogen. Das paritätische Schiedsgericht bleibt die Hauptinstanz für die Streitbeilegung und

entscheidet in letzter Instanz über alle anderen Fragen. Dieses System gewährleistet die Autonomie der Schweizer Gerichte und eine faire Streitbeilegung.

25. Wer hat beim EU-Rahmenabkommen mit der Schweiz das letzte Wort in rechtlichen Fragen – der Europäische Gerichtshof oder das Schweizer Bundesgericht?

Befürworter:

Beim EU-Rahmenabkommen mit der Schweiz, wie es im Rahmen der Bilateralen III ausgehandelt wurde, ist die Zuständigkeit in rechtlichen Fragen klar geregelt. Die Antwort hängt davon ab, ob es sich um die Auslegung von EU-Recht oder von Schweizer Recht handelt. Hier die Details:

1. Kompetenzen des Schweizer Bundesgerichts

- Das Schweizer Bundesgericht bleibt für alle Streitigkeiten zuständig, die sich auf **Schweizer Recht** beziehen. Es behält **seine Autonomie** und wird durch das Abkommen nicht in seinen Kompetenzen eingeschränkt.
- Für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Unternehmen **innerhalb der Schweiz** bleibt das Bundesgericht die **höchste Instanz**. Der Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens betrifft ausschliesslich zwischenstaatliche Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU.

2. Das paritätische Schiedsgericht als zentrale Instanz

- Das paritätische Schiedsgericht ist die zentrale Instanz für die Beilegung von **Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU**. Es entscheidet in eigener Kompetenz über den Streitfall und beschliesst auch darüber, ob es notwendig ist, eine Frage zur Auslegung von EU-Recht dem EuGH vorzulegen.
- Der Entscheid des Schiedsgerichts ist bindend, und die Vertragsparteien sind verpflichtet, diesem nach Treu und Glauben Folge zu leisten.

3. Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

- Der EuGH hat das letzte Wort, wenn es um die **Auslegung von EU-Recht** geht. Dies ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der EU, der die Autonomie der EU-Rechtsordnung sicherstellt. Der EuGH wird jedoch nur dann konsultiert, wenn das paritätische Schiedsgericht eine Frage zur Auslegung von EU-Recht für notwendig und relevant hält.
- Der EuGH entscheidet ausschliesslich über die Auslegung von EU-Recht und hat **keine Befugnis, über den Streitfall selbst zu entscheiden**. Die endgültige Entscheidung im Streitfall trifft das paritätische Schiedsgericht.

Kritiker:

In allen abgedeckten Bereichen liegt die letzte Auslegung beim EuGH. Das Bundesgericht verliert seine Letztentscheidungsbefugnis, die Schweiz wird zum Rechtsnehmer. Genau das macht die institutionelle Anbindung so problematisch.

26. Als ehemaliger EFTA-Richter verwies Baudenbacher häufig auf das EWR-Modell (z. B. Norwegen, Island), das er als überlegen ansah. Im EWR gebe es eine echte bilaterale Gerichtsbarkeit durch den EFTA-Gerichtshof – im Gegensatz zum InstA. Vorwurf: Die Schweiz würde schlechter gestellt als EWR-Staaten, obwohl sie bilaterale Beziehungen hat.

Kritiker:

Im EWR sorgt der EFTA-Gerichtshof für eine gewisse Balance, während die Schweiz im neuen Modell direkt dem EuGH unterstellt wird. Wir wären damit schlechter gestellt als Norwegen oder Island, obwohl wir nur bilaterale Verträge haben. Das ist weder fair noch partnerschaftlich.

Befürworter:

In der Frage, welche rechtliche Lösung für die Schweiz besser wäre, **sind sich die Experten uneinig**. Während Prof. C. Baudenbacher, wie erwähnt, das EWR-Modell mit dem EFTA-Gerichtshof als besser sieht, halten Prof. Christa Tobler und weitere fest, dass der EFTA-Gerichtshof für die Streitbeilegung zwischen der EU und den EFTA-EWR-Staaten nie in Frage kommt, wenn es um die verbindliche Auslegung von EU-Recht geht – auch im EWR nicht. «Die Rolle des EFTA-Gerichtshofs ist eine andere: Im EWR-Recht ist er die gerichtliche Instanz im überstaatlichen Überwachungsverfahren, wenn sich das Problem in einem EWR/EFTA-Staat stellt. Für Streitigkeiten zwischen der EU- und der EFTA-Seite ist der EuGH zuständig, der in einem solchen Fall verbindlich über die richtige Auslegung des EWR-Rechts entscheidet.»

Der Bundesrat stand also in den Verhandlungen **nicht vor der Wahl EuGH vs. EFTA-Gerichtshof, sondern paritätisches Schiedsgericht vs. EFTA-Gerichtshof**, in beiden Fällen entscheidet aber der EuGH über die Auslegung des EU-Rechts. Einschränkend ist zu erwähnen, dass es im EWR möglich ist, dass die EWR-Staaten den Einbezug des EuGHs blockieren, da beide Seiten zustimmen müssen, dass ein Streitfall dem EuGH vorgelegt wird.

Der Bundesrat gewichtete aber den Vorteil in der Überwachung, dass **die Schweiz sich selbst überwacht und nicht durch die EFTA-Überwachungsbehörde ESA und den EFTA-Gerichtshof überwacht wird**, als vorteilhafter als der erwähnte EWR-Vorteil.

Zur Ergänzung sind hier die wichtigsten Punkte zur Funktion des Schiedsgerichtes aufgeführt:

- Das paritätische Schiedsgericht ist die zentrale Instanz für die Beilegung von **Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU**. Es entscheidet abschliessend über den Streitfall, ausser es ist notwendig, eine Frage zur Auslegung von EU-Recht dem EuGH vorzulegen.

- Der EuGH hat das letzte Wort, wenn es um die **Auslegung von EU-Recht** geht. Dies ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der EU, der die Kohärenz der EU-Rechtsordnung sicherstellt und von dem auch die Schweiz profitiert. Der EuGH wird jedoch nur dann konsultiert, wenn das paritätische Schiedsgericht eine Frage zur Auslegung von EU-Recht für notwendig und relevant hält.
- Der EuGH entscheidet ausschliesslich über die Auslegung von EU-Recht und hat **keine Befugnis, über den Streitfall selbst zu entscheiden**. Die endgültige Entscheidung im Streitfall trifft das paritätische Schiedsgericht.

Migration

27. Wie stellt sich die FDP zum verhandelten Ergebnis bezüglich Familiennachzug bzw. potenzieller Einwanderung in die Sozialsysteme (siehe NZZ-Artikel von Katharina Fontana vom 25.06.2025)?

Befürworter:

Der Artikel von Frau Fontana zum Daueraufenthaltsrecht reiht sich in ihre Serie von kritischen Artikeln zu den Bilateralen III ein. Die wichtigsten Punkte sind:

- **Auch mit den neuen Verträgen bleibt die Migration arbeitsmarktorientiert:** Die Migration im Rahmen des FZA bleibt weiterhin auf die Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Damit kann die Schweizer Wirtschaft mit den erforderlichen Fachkräften verstärkt, aber auch das Schweizer Sozialsystem geschützt werden.
- **Familiennachzug wichtiges Prinzip der Schweizer Migrationspolitik:** Die Schweiz anerkennt das Recht auf Familiennachzug auch für Angehöriger Drittstaaten und im Asylwesen.
- **Was ist neu beim Familiennachzug für EU/EFTA-Bürger:** Bereits heute können Ehepartner, Kinder (unter 21), Eltern, Schwiegereltern einer erwerbstätigen Person, sofern für sie Unterhalt aufgebracht wird, erleichtert in die Schweiz nachgezogen werden. Neu ist, dass dies nicht mehr auf «**Ehepartner**» sondern auf «**eingetragene Partnerschaften**» ausgeweitet wird.
- Der angesprochene Artikel zeichnet ein Bild, in dem ein einziger Erwerbstätiger eine ganze Grossfamilie mit sich ziehen könnte. Die Realität ist aber, dass **auf 3 erwerbstätige Einwanderer nur 1 Familienmitglied** einwandert.
- **Daueraufenthaltsrecht und Sozialhilfe:** EU-Staatsangehörige, die seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz leben und erwerbstätig sind, können ein Daueraufenthaltsrecht erwerben. Dieses Recht steht bereits heute über das Niederlassungsrecht rund 84% der EU-Bürgern in der Schweiz zu. Es schliesst auch den

Zugang zu Sozialhilfe ein, ohne dass das Aufenthaltsrecht entzogen werden kann. Allerdings werden Perioden von vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit (sechs Monate oder mehr) nicht auf die Fünfjahresfrist angerechnet.

Position der FDP: **Die FDP bekennt sich zum Bilateralen Weg und damit zur Personenfreizügigkeit.**

Folgende Punkte sollen aber die Migration unter Kontrolle halten:

- Im Asylwesen soll der Familiennachzug auf anerkannte Flüchtlinge begrenzt werden. Dieses Recht soll **vorläufig Aufgenommen nur bedingt** zugestanden werden.
- **Illegale Migration** soll **bekämpft** werden.
- Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sind sofort und effizient **zurückzuführen**.

Kritiker:

Die Ausweitung des Familiennachzugs und das Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren erhöhen den Druck auf unsere Sozialwerke. Damit sinkt die Steuerbarkeit der Zuwanderung nochmals spürbar. Wir lehnen diese Entwicklung entschieden ab.

28. Warum sollen wir EU-Staatsbürgern das Recht einräumen, dauerhaft Sozialleistungen aus unseren Sozialkassen zu beziehen? Inwiefern erhöhen die Verträge und besonders die Unionsbürgerrichtlinien die Kosten unserer Sozialwerke?

Kritiker:

Mit der Unionsbürgerrichtlinie erhalten auch nicht erwerbstätige Personen leichter Zugang zum Daueraufenthalt und damit zu Sozialleistungen. Das ist ein Paradigmenwechsel hin zu Sozialmigration. Für uns ist klar: Arbeitsmigration ja, Sozialmigration nein.

Befürworter:

Die Frage nach den Auswirkungen der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) und der bilateralen Verträge auf die Schweizer Sozialwerke ist komplex und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

1. Recht auf dauerhafte Sozialleistungen für EU-Staatsbürger

- **Daueraufenthaltsrecht und Sozialhilfe:** EU-Staatsangehörige, die seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz leben und erwerbstätig sind, können ein Daueraufenthaltsrecht erwerben. Dieses Recht schliesst auch den Zugang zu Sozialhilfe ein, ohne dass das Aufenthaltsrecht entzogen werden kann. Allerdings werden Perioden von vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit (sechs Monate oder mehr) nicht auf die Fünfjahresfrist angerechnet.

- **Einschränkungen:** Nichterwerbstätige EU-Bürger haben keinen Anspruch auf das Daueraufenthaltsrecht. Zudem können Personen, die das Daueraufenthaltsrecht missbräuchlich erlangt haben, dieses verlieren.

2. Erhöhung der Kosten für die Sozialwerke

- **Zusätzliche Sozialhilfebeziehende:** Studien schätzen, dass durch die Teilübernahme der UBRL jährlich zwischen **3'000 und 4'000 zusätzliche Personen Sozialhilfe** beziehen könnten. Dies entspricht einem Anstieg von 1,1 % bis 1,5 % der Sozialhilfebeziehenden und führt zu Mehrkosten von 56 bis 74 Millionen Franken pro Jahr.
- **Verwaltungsaufwand:** Die erweiterten Anspruchsregelungen bedingen einen erhöhten Aufwand der Sozialhilfebehörden, insbesondere bei der Bedürftigkeitsprüfung und der Koordination mit Migrationsämtern.
- **Kein massiver Anstieg der Einwanderung in Sozialsysteme:** Empirische Studien zeigen, dass der erweiterte Sozialhilfeanspruch keine Sogwirkung auslöst. Die überdurchschnittlich junge und erwerbstätige Migrationsbevölkerung **unterstützt die Sozialversicherungen und Steuersysteme netto weiterhin mehr, als sie belastet.**

3. Volkswirtschaftliche Vorteile

- **Die Schweiz ist auf erwerbstätige Einwanderer angewiesen.** In den kommenden Jahren treten die grossen Jahrgänge der Babyboomer ins Rentenalter ein, die Lücke, die sie hinterlassen, kann nicht durch die deutlich kleineren Jahrgänge, die ins Erwerbsleben eintreten, aufgefangen werden.
- **Stabilisierung der bilateralen Beziehungen:** Die Teilübernahme der UBRL trägt zur Stabilisierung der Beziehungen zur EU bei, was sich positiv auf die Altersstruktur, den Arbeitsmarkt und das Gesundheitswesen auswirkt.
- **Reziprozität:** Schweizer Bürgerinnen und Bürger im EU/EFTA-Raum profitieren von denselben Rechten, was die Gleichbehandlung sicherstellt.

Fazit

Die Einführung der UBRL bringt sowohl Herausforderungen als auch Vorteile mit sich. Während die Kosten für die Sozialwerke moderat steigen, bleibt die finanzielle Belastung tragbar. Gleichzeitig profitieren die Schweiz und ihre Bürger von stabilen Beziehungen zur EU und einer positiven volkswirtschaftlichen Entwicklung. Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass Missbrauch verhindert und die Belastung der Sozialwerke begrenzt wird.

29. Quel est le traitement des assurances sociales dans l'accord ?

Partisans :

La question de l'impact de la directive sur la libre circulation des personnes (ALCP) et des accords bilatéraux sur les institutions sociales suisses est complexe et nécessite une analyse nuancée.

Droit à des prestations sociales permanentes pour les citoyens de l'UE

Droit de séjour permanent et aide sociale : les ressortissants de l'UE qui vivent légalement en Suisse depuis cinq ans et qui exercent une activité lucrative peuvent acquérir un droit de séjour permanent. Ce droit inclut également l'accès à l'aide sociale, sans que le droit de séjour puisse être retiré. Toutefois, les périodes de dépendance totale à l'aide sociale (six mois ou plus) ne sont pas prises en compte dans le calcul du délai de cinq ans.

Restrictions : les citoyens de l'UE sans activité lucrative n'ont pas droit au droit de séjour permanent. En outre, les personnes qui ont obtenu le droit de séjour permanent de manière abusive peuvent le perdre.

Augmentation des coûts pour les institutions sociales

Bénéficiaires supplémentaires de l'aide sociale : des études estiment que la prise en charge partielle de l'ALCP pourrait permettre à **3'000 à 4'000 personnes supplémentaires** de bénéficier de l'aide sociale chaque année. Cela correspond à une augmentation de 1,1% à 1,5% du nombre de bénéficiaires de l'aide sociale et entraîne des coûts supplémentaires de 56 à 74 millions de francs par an.

Charge administrative : l'extension des droits à l'aide sociale entraînerait une charge supplémentaire pour les autorités compétentes, notamment en ce qui concerne l'examen des besoins et la coordination avec les services des migrations.

Pas d'augmentation massive de l'immigration dans les systèmes sociaux : des études empiriques montrent que l'extension du droit à l'aide sociale n'entraîne pas d'effet d'appel. La population migrante, plus jeune et plus active que la moyenne, **continue de contribuer davantage aux assurances sociales et aux systèmes fiscaux qu'elle n'en coûte.**

Avantages économiques

La Suisse a besoin d'immigrés actifs. Dans les années à venir, les baby-boomers atteindront l'âge de la retraite et le vide qu'ils laisseront derrière eux ne pourra être comblé par les générations nettement moins nombreuses qui entreront dans la vie active.

Stabilisation des relations bilatérales : la reprise partielle de l'ALCP contribue à stabiliser les relations avec l'UE, ce qui a un effet positif sur la structure d'âge, le marché du travail et le système de santé.

Réciprocité : les citoyens suisses dans l'espace UE/AELE bénéficient des mêmes droits, ce qui garantit l'égalité de traitement.

Conclusion

L'introduction de l'ALCP comporte à la fois des défis et des avantages. Si les coûts pour les institutions sociales augmentent modérément, la charge financière reste supportable. Dans le même temps, la Suisse et ses citoyens bénéficient de relations stables avec l'UE et d'une évolution économique positive. Les réglementations sont conçues de manière à prévenir les abus et à limiter la charge pesant sur les institutions sociales.

Détracteurs :

Avec la directive sur l'ALCP, les personnes sans activité professionnelle ont également plus facilement accès au séjour permanent et donc aux prestations sociales. Il s'agit là d'un changement de paradigme vers la migration sociale. Pour nous, une chose est claire : oui à la migration économique, non à la migration sociale.

30. Wird die Zuwanderung mit den neuen Verträgen nicht ansteigen?

Kritiker:

Ja. Schon heute liegen die Nettozuwanderungszahlen deutlich über den alten Prognosen, im Jahr 2024 über 50'000. Vor der Einführung der Personenfreizügigkeit wurden offiziell jährlich maximal 10'000 Zuwanderer aus der EU vorausgesagt, effektiv waren es über 40'000 jährlich. In den letzten 20 Jahren kamen folglich statt der vorausgesagten rund 200'000 Personen fast 1 Million Zuwanderer aus der EU in die Schweiz – eine historische Fehlprognose in der Schweizer Politik, deren Auswirkungen heute in allen Lebensbereichen und insbesondere bezüglich der Wohnungsknappheit spürbar ist. Mit den neuen Regeln werden zusätzliche Anreize gesetzt, sodass die Zuwanderung eher steigt als sinkt.

Befürworter:

Die Frage, ob die Zuwanderung mit den neuen Verträgen ansteigen wird, lässt sich differenziert beantworten.

1. Kein massiver Anstieg der Zuwanderung erwartet

- **Empirische Studien:** Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) keinen signifikanten Anstieg der Zuwanderung auslösen wird. Der sogenannte „**Sogeffekt**“ ist laut Studien **vernachlässigbar**.
- **Arbeitsmarktorientierte Zuwanderung:** Die Zuwanderung in die Schweiz bleibt weiterhin stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet. Personen können nur dann einwandern, wenn sie eine Arbeitsstelle haben oder über ausreichende Eigenmittel verfügen.
- **Schutzklausel:** In den Bilateralen III hat die Schweiz neu eine Schutzklausel ausgehandelt, die es ermöglicht, den freien Personenverkehr vorübergehend einzuschränken, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme

auftreten. Diese Klausel bietet der Schweiz ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Zuwanderung.

2. Faktoren, die die Zuwanderung beeinflussen

- **Wirtschaftliche Entwicklung:** Die Höhe der Zuwanderung hängt primär von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und der EU ab. Ein höherer Bedarf an Arbeitskräften (z. B. im Gesundheitswesen oder der Industrie) führt zu mehr Zuwanderung.
- **Demografische Alterung:** Aufgrund der demografischen Alterung der Schweizer Bevölkerung wird ein steigender Bedarf an Arbeitskräften erwartet, was die Zuwanderung ebenfalls beeinflussen könnte.

3. Langfristige Auswirkungen

- **Positive volkswirtschaftliche Effekte:** Die Zuwanderung aus EU/EFTA-Staaten wirkt sich langfristig positiv auf die Sozialwerke und die Wirtschaft aus. Die Beiträge der Zuwandernden übersteigen ihre Leistungsbezüge deutlich, was die Sozialversicherungen entlastet.
- **Kein unkontrollierter Anstieg:** Die neuen Verträge enthalten Absicherungen, die sicherstellen, dass die Zuwanderung weiterhin kontrolliert und auf die Erwerbstätigkeit ausgerichtet bleibt.

Fazit

Die neuen Verträge und die Teilübernahme der UBRL werden keinen unkontrollierten Anstieg der Zuwanderung verursachen. Die Schweiz hat Mechanismen wie die Schutzklausel und das duale Zulassungssystem, um die Zuwanderung zu steuern. Zudem bleibt die Zuwanderung stark arbeitsmarktorientiert, und die volkswirtschaftlichen Vorteile überwiegen die potenziellen Herausforderungen.

31. Was sind die Konsequenzen für die Schweiz, wenn sie bezüglich der Einwanderung die Schutzklausel ausruft?

Befürworter:

Die Ausrufung der Schutzklausel durch die Schweiz im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) hat mehrere Konsequenzen, die sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche und politische Aspekte betreffen. Hier eine strukturierte Übersicht:

1. Rechtliche Konsequenzen

- **Vorübergehende Einschränkung der Personenfreizügigkeit:** Die Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, die Personenfreizügigkeit vorübergehend einzuschränken, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme vorliegen. Dies kann durch

Massnahmen wie Höchstzahlen für Zuwanderung, Inländervorrang oder die Beschränkung des Aufenthaltsrechts bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit geschehen.

- **Eigenständige Schutzmassnahmen möglich:** Der Bundesrat muss die Schutzmassnahmen beim Gemischten Ausschuss des FZA beantragen. Falls keine Einigung erzielt wird, kann die Schweiz das Schiedsgericht anrufen, das über die Rechtmässigkeit der Massnahmen entscheidet. Sollte das Schiedsgericht zum einen für die Schweiz negativen Schluss kommen, kann der Bundesrat trotzdem eigenständig Schutzmassnahmen ergreifen. Die EU könnte in einem solchen Fall ihrerseits ein Schiedsgerichtsverfahren eröffnen und Ausgleichsmassnahmen ergreifen.
- **Mögliche Ausgleichsmassnahmen der EU:** Sollte die Schweiz die Schutzklausel anwenden, könnte die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, um ein Ungleichgewicht zu vermeiden. Diese Massnahmen wären jedoch auf den Bereich der Personenfreizügigkeit beschränkt. Nur wenn wie oben beschrieben, das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass die Bedingungen für die Schutzklausel nicht erfüllt sind, kann die EU Ausgleichsmassnahmen auch bei den übrigen Binnenmarktabkommen - mit Ausnahme der Landwirtschaft – ergreifen, wenn das Schiedsgericht eine Verletzung des FZA feststellt.

2. Wirtschaftliche Konsequenzen

- **Arbeitsmarkt:** Die Einschränkung der Zuwanderung könnte den Zugang zu dringend benötigten Arbeitskräften, insbesondere in Branchen mit Fachkräftemangel (z. B. Gesundheitswesen, Baugewerbe), erschweren. Dies könnte die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz beeinträchtigen.
- **Regionale Auswirkungen:** In Regionen mit hoher Grenzgängerbeschäftigung, wie dem Tessin, könnten Massnahmen wie Kontingente für Grenzgängerinnen und Grenzgänger eingeführt werden. Dies könnte die lokale Wirtschaft beeinflussen, aber auch Probleme wie Staus und überfüllte Verkehrsmittel lindern.

3. Politische Konsequenzen

- **Beziehungen zur EU:** Die Anwendung der Schutzklausel könnte die Beziehungen zur EU belasten, insbesondere wenn die Massnahmen als unverhältnismässig wahrgenommen werden. Dies könnte zu Spannungen in anderen bilateralen Bereichen führen.
- **Innenpolitische Debatte:** Die Ausrufung der Schutzklausel könnte innenpolitisch kontrovers diskutiert werden, da sie einerseits als Schutzmassnahme für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft gesehen wird, andererseits aber auch als Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit interpretiert werden könnte.

4. Praktische Umsetzung

- **Indikatoren und Schwellenwerte:** Der Bundesrat legt Schwellenwerte für Nettozuwanderung, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfequote und Grenzgängerbeschäftigung fest. Werden diese überschritten, muss er die Auslösung der Schutzklausel prüfen.
- **Regionale Massnahmen:** Kantone können beantragen, dass die Schutzklausel regional angewendet wird, wenn in ihrer Region schwerwiegende Probleme vorliegen.

Fazit

Die Ausrufung der Schutzklausel ist ein Instrument, das der Schweiz erlaubt, auf schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme zu reagieren. Sie bietet Flexibilität, birgt jedoch auch Risiken, insbesondere in den Beziehungen zur EU und für die Wirtschaft. Die Massnahmen müssen sorgfältig abgewogen werden, um negative Konsequenzen zu minimieren.

Kritiker:

Die Hürden für die Schutzklausel sind so hoch, dass sie praktisch wirkungslos bleibt. Eine Auslösung der Klausel aufgrund schwerwiegender gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Probleme (massive Arbeitslosigkeit, Einwanderung in Sozialwerke) wird kaum herzuweisen sein. Sowieso wird eine Beschränkung der PFZ (Arbeitsmigration) in wirtschaftlich schlechten Zeiten kein Thema sein, da die Einwanderungszahlen in einer wirtschaftlichen Baisse sinken und nicht steigen. Umgekehrt wird in wirtschaftlich guten Zeiten zwar die Arbeitsmigration erhöht sein, aber es gibt keine wirtschaftlichen Probleme, die eine Auslösung rechtfertigen würden. Selbst wenn sie ausgelöst würde, drohen sofort Ausgleichsmassnahmen der EU. Damit ist sie als Steuerungsinstrument untauglich.

32. Wie viele Ausländer (aller Art) werden noch kommen, sich hier niederlassen und Gelder bzw. Unterstützung beziehen? Wie viel kann die Schweiz dabei noch mitreden?

Kritiker:

Eine präzise Zahl ist nicht möglich, die Erfahrung zeigt aber jährliche Nettozuwanderungen von über 40'000 Personen aus dem EU-Raum. Mit der Unionsbürgerrichtlinie verliert die Schweiz noch mehr Steuerungskraft. Wir hätten kaum Einfluss auf diese Entwicklung.

Befürworter:

Die Frage nach der Anzahl der Ausländer, die in die Schweiz kommen, sich niederlassen und Unterstützung beziehen, ist so nicht zu beantworten. Folgende Punkte können aber festgehalten werden:

Faktoren, die die Zuwanderung beeinflussen

- **Wirtschaftliche Entwicklung:** Die Höhe der Zuwanderung hängt primär von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und der EU ab. Ein höherer Bedarf an Arbeitskräften (z. B. im Gesundheitswesen oder der Industrie) führt zu mehr Zuwanderung.
- **Demografische Alterung:** Aufgrund der demografischen Alterung der Schweizer Bevölkerung wird ein steigender Bedarf an Arbeitskräften erwartet, was die Zuwanderung ebenfalls beeinflussen könnte.

Einschätzung zur Migrationsentwicklung

- Die wirtschaftliche Entwicklung ist momentan sehr unsicher. Es kann aber gesagt werden, dass die aktuelle Tendenz der De-Globalisierung der Schweiz als Exportnation eher schadet. Eine mögliche Abschwächung der Wirtschaft würde auch zu einer verminderten Arbeitermigration führen.
- Andererseits schreitet die **demografische Alterung der Schweiz weiter voran**. In den kommenden Jahren treten grosse Jahrgänge der Babyboomer ins Rentenalter ein, die Lücke, die sie hinterlassen, kann nicht durch die deutlich kleineren Jahrgänge, die ins Erwerbsleben eintreten, aufgefangen werden. Dies deutet auf hin, dass die Schweiz auf die Einwanderung von Arbeitskräften angewiesen ist.

Was kann die Schweiz entscheiden?

- **EU/EFTA-Bürger** haben grundsätzlich das Recht, sofern sie erwerbstätig sind, sich in der Schweiz aufzuhalten. Sind sie fünf Jahre in der Schweiz erwerbstätig, erhalten sie das Daueraufenthaltsrecht. Die Schweiz hat im normalen Fall keine Möglichkeit via Kontingente dieses Recht einzuschränken.
- Mit der neuen **Schutzklausel** hat die Schweiz nun ein Instrument auf Notsituationen zu reagieren. Sie ermöglicht es, den freien Personenverkehr vorübergehend einzuschränken (z.B. via Kontingente, Innländervorrang ect.), wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme auftreten.
- Bei **Bürgern von Drittstaaten** erlässt die Schweiz via Kontingente Höchstzahlen und kann auch auf den einzelnen Fall Einfluss nehmen. Die Kontingente richten sich nach der Nachfrage aus dem Arbeitsmarkt.

Auswirkungen auf die Sozialwerke

- **Kein massiver Anstieg der Einwanderung in Sozialsysteme:** Empirische Studien zeigen, dass der erweiterte Sozialhilfeanspruch keine Sogwirkung auslöst. Die überdurchschnittlich junge und erwerbstätige Migrationsbevölkerung **unterstützt die Sozialversicherungen und Steuersysteme netto weiterhin mehr, als sie belastet**.

33. **Actuellement, les déplacements en dehors de la Suisse en avions privés non commerciaux de l'aviation générale nécessitent de partir de Suisse d'un aéroport douanier et de se poser dans un pays de l'espace européen sur un aéroport douanier également. Le nombre d'aéroports douaniers est limité, en Suisse comme dans les autres pays, et cela entrave la libre circulation des Suisses et Suissesses au sein de l'espace Schengen. Est-ce que les nouveaux accords annuleront cette limitation, ce qui permettra à tout citoyen suisse de se déplacer dans tout l'espace européen depuis la Suisse et vers la Suisse, sans restriction, pour autant qu'il n'y ait pas de marchandise à déclarer ?**

Les accords de Schengen ne sont pas concernés par ces nouveaux accords.

Arbeitsmarkt // Marché du travail

34. **Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen (Bedenken, dass diese den Lohndruck nicht effektiv abfedern)? Lohndruck versus immer teurer werdende Lebenshaltungskosten in der Schweiz (Verarmung breiter Bevölkerungsschichten).**

Befürworter:

Wird die Schweiz ärmer?

- Die Aussage, dass immer breitere Bevölkerungsschichten verarmen, lässt sich statistisch nicht bestätigen. Das Bundesamt für Statistik erfasst seit 2007 eine Armutsquote. Sie bewegt sich in diesem Zeitraum zwischen 9.3% (2007) und 5.9% (2013) – aktuell liegt sie bei 8.1%. Es gibt also **keine wesentliche Zunahme der Armutsquote**.
- Auch kann nicht von einem Verlust der Kaufkraft gesprochen werden. In den letzten 30 Jahren hat der durchschnittliche Lohn um 39% zugelegt, während die durchschnittlichen Kosten um 21% gestiegen sind. In den letzten fünf Jahren hingegen sind zuerst die Preise gestiegen und die Löhne haben erst gerade nachgezogen.
- Dies schliesst nicht aus, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die verstärkt unter den steigenden Kosten leiden. Die **FDP** hat im Juni 25 beschlossen, dass sie nach dem Motto

Sozialhilfe, wo nötig, aber nicht mit der Giesskanne, diese Bevölkerungsgruppen unterstützen will.

- **Lohndruck durch Migration:** Ecoplan kommt in ihrer Studie 2023 zum Schluss, dass der Effekt der Personenfreizügigkeit auf die Löhne gering ist. Dies ist aber nach Branche unterschiedlich. Andere Studien zeigen, dass die Arbeitsmigration in Niedriglohnbranchen einen Einfluss auf die Löhne hat. Darum setzt sich der Bundesrat auch für die Erhaltung der FlaM ein.

Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen

- **Ziel der FlaM:** Die FlaM wurden eingeführt, um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern und die Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Sie richten sich insbesondere an entsandte Arbeitnehmer und Unternehmen aus dem EU-Raum.
- **Wirksamkeit:** Das SECO kommt in seinem Bericht zu den FlaM 2023 zum Schluss, dass sie ein anpassungsfähiges und wirksames Schutzdispositiv sind.
- **Kritik an der FlaM-Wirksamkeit:** Kritiker argumentieren, dass die FlaM den Lohndruck nicht ausreichend abfedern. Dies wird jedoch relativiert durch die Möglichkeit der Schweiz, zusätzliche nationale Massnahmen zu ergreifen, um den Lohnschutz zu stärken.
- **Inländische Begleitmassnahmen:** Im März 2025 wurden zusätzliche Massnahmen beschlossen, um den Lohnschutz zu sichern. Diese Massnahmen umfassen unter anderem die Festigung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen und die Anpassung des Entsendegesetzes.

Fazit

Die flankierenden Massnahmen sind ein wichtiges Instrument, um Lohndumping zu verhindern, decken jedoch nur einen kleinen Teil des Arbeitsmarktes ab. Zusätzliche nationale Massnahmen stärken den Lohnschutz und adressieren spezifische Schwachstellen. Die steigenden Lebenshaltungskosten bleiben eine Herausforderung, die durch gezielte Sozial- und Wirtschaftspolitik angegangen werden muss.

Kritiker:

Der beste Lohnschutz ist ein liberaler Arbeitsmarkt, der Wohlstand und hohe Löhne ermöglicht. Mehr Bürokratie und zusätzliche Kontrollen schwächen unsere Wettbewerbsfähigkeit und gefährden Arbeitsplätze. Institutionelle Anbindung würde genau diese Überregulierung fördern.

35. Quelles sont les mesures d'accompagnement qui seront prises en matière d'infrastructures pour gérer l'afflux toujours plus important de travailleurs européens en Suisse, particulièrement dans les régions frontalières ?

Détracteurs :

Ces mesures ne font pas partie des accords. Avec l'augmentation de l'immigration, la pression sur le logement, les transports et les assurances sociales s'accroît toutefois. Comme la Suisse ne peut plus gérer efficacement l'immigration, l'ancrage institutionnel aggrave encore ces problèmes.

Partisans :

Les mesures d'accompagnement en matière d'infrastructures pour gérer l'afflux croissant de travailleurs européens en Suisse, notamment dans les régions frontalières, sont conçues pour garantir une gestion efficace et minimiser les impacts négatifs. Voici les principales mesures identifiées :

1. Optimisation des interfaces institutionnelles

- Les autorités cantonales des migrations, le service public de l'emploi, l'aide sociale et les prestations complémentaires collaboreront étroitement pour garantir un traitement efficace et fluide des demandes liées à l'arrivée de travailleurs européens.
- Une meilleure coordination entre ces institutions, soutenue par des interfaces numériques, permettra de gérer efficacement l'augmentation des cas et d'assurer une intégration professionnelle rapide.

2. Renforcement des infrastructures sociales

- Les mécanismes d'action se concentrent principalement sur les institutions publiques, telles que les services sociaux et les services de migration, pour répondre aux besoins des travailleurs européens et de leurs familles.
- Une coopération interinstitutionnelle renforcée est prévue pour maîtriser la charge de travail supplémentaire et améliorer l'intégration des nouveaux arrivants.

3. Adaptation des infrastructures de transport

- Bien que le contexte ne mentionne pas explicitement les infrastructures de transport, il est probable que des ajustements soient nécessaires dans les régions frontalières pour répondre à l'augmentation des flux transfrontaliers. Cela inclut potentiellement des améliorations dans les réseaux ferroviaires et routiers pour faciliter les déplacements des travailleurs frontaliers.

4. Réduction des charges administratives

- L'ajustement de la durée de validité des attestations pour les contrats de travail de moins d'un an vise à réduire les charges administratives, ce qui simplifie les processus pour les employeurs et les travailleurs.

5. Soutien au service public de l'emploi

- Une augmentation du nombre de demandeurs d'emploi inscrits est attendue, ce qui entraînera des coûts supplémentaires pour le service public de l'emploi. Ces coûts sont estimés entre 9 et 22 millions de francs par an, avec une augmentation de 3 700 à 8 800 demandeurs d'emploi inscrits par an (+1,9 % à +4,4 % par rapport aux chiffres actuels).

6. Accès à l'éducation et à la formation

- L'accès à l'éducation et à la formation professionnelle pour les travailleurs frontaliers et leurs familles est un point de discussion. La Suisse travaille à réduire les inégalités d'accès entre les frontaliers et les résidents suisses, notamment en matière de formation et d'opportunités professionnelles.

Conclusion

Les mesures d'accompagnement visent à renforcer les infrastructures institutionnelles, sociales et administratives pour gérer efficacement l'afflux de travailleurs européens. Ces efforts sont particulièrement importants dans les régions frontalières, où la pression sur les infrastructures est la plus forte.

36. Wie können wir sicherstellen, dass wir auch in Zukunft Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern unbürokratisch einstellen können?

Befürworter:

- Die FDP setzt sich für eine **arbeitsmarktorientierte Migrationspolitik** ein. In die Schweiz soll kommen, wer hier als Fachkraft gebraucht wird. Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige.
- Die **Bilateralen III sehen keine Ausweitung der Personenfreizügigkeit im Fachkräftebereich** vor. Alle Arbeitnehmer, die heute in der Schweiz eine Arbeit aufnehmen dürfen, dürfen das auch in Zukunft aber auch nicht mehr.
- Die FDP setzt sich für **schlanke bürokratische Prozesse**, die ihren Zweck erfüllen ein. Das bestehende Kontingentierungssystem für Drittstaatsangehörige muss modernisiert und besser auf die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft ausgerichtet werden.
- Umgekehrt setzt sich die FDP dafür ein, dass **illegale Migration konsequenter verfolgt** wird, dies vor allem im Bereich der Asylpolitik.

Kritiker:

Die Drittstaatenregelung bleibt formal unangetastet. Doch je stärker wir institutionell an die EU gebunden sind, desto grösser wird der Druck, EU-Interessen Vorrang zu geben. Damit könnten Spielräume für gezielte Drittstaatenkontingente sinken.

Wirtschaft // Économie

37. Wie wichtig sind die Bilateralen III für die Schweizer Wirtschaft wirklich? Welche Industrien wären bei einer Ablehnung betroffen und wie?

Kritiker:

Die Wirtschaft lebt von der Qualität der Produkte und von der politischen Stabilität, aber der ökonomische Zusatznutzen der neuen Verträge ist gering. Betroffen wären einzelne Exportbranchen, die meisten Unternehmen kommen mit dem Status quo gut zurecht. Demokratie und Steuerbarkeit der Zuwanderung wiegen schwerer als ein marginaler wirtschaftlicher Vorteil.

Befürworter:

Bei den Bilateralen III handelt es sich grundsätzlich um die Weiterführung des Bilateralen Weges. Nach 10 Jahren Verhandlung haben sich die Schweiz und die EU geeinigt, diesen Weg gemeinsam weiterzuführen aber mit neuen Mechanismen zu versehen.

Bedeutung der Bilateralen für die Schweizer Wirtschaft

- **Zugang zum EU-Binnenmarkt:** Die EU ist mit einem Anteil von rund 60 % am Warenhandel der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Bilateralen III gewährleisten, dass Schweizer Unternehmen weiterhin von einem diskriminierungsfreien Zugang zu diesem Markt von 30 Ländern (EU plus EFTA-EWR-Staaten) profitieren können.
- **Langfristige wirtschaftliche Stabilität:** Studien zeigen, dass der Wegfall der bilateralen Abkommen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbussen führen würde. Beispielsweise könnte das BIP bis 2045 um 4,9 % sinken, was einem Verlust von rund 26,4 Milliarden Franken entspricht.
- **Rechtssicherheit:** Die Bilateralen Abkommen schaffen Rechtssicherheit im Umgang mit unserem wichtigsten Handelspartner und sind Zeichen einer stabilen Partnerschaft.

Betroffene Industrien bei einer Ablehnung

Die Reaktion der EU auf eine Ablehnung der Bilateralen III durch die Schweiz ist nicht automatisch klar. Die EU sagt dazu, dass sie keine neuen Verträge abschliessen würde und die «alten» Bilateralen nicht mehr aktualisiert werden. **Der Bilaterale Weg erodiert.**

Aufgrund der von der EU bereits in Vergangenheit getroffenen Massnahmen kann man erwarten:

- Das **Abkommen über Technische Handelshemmnisse** wird nicht mehr aktualisiert: D.h. dass Schweizer Unternehmen in Zukunft eine Niederlassung in der EU haben müssten, um Produkte dort testen und zertifizieren zu können. Das sind Mehrkosten und Aufwand, was ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächt. Betroffen wären alle **Exportindustrien**, die von den Bilateralen profitieren, vor allem aber KMU ohne Niederlassung in der EU.
- **EU-Forschungsprogramme**: Die Nicht-Assoziierung an EU-Forschungsprogramme wie Horizon Europe würde die Innovationskraft der Schweiz erheblich beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die **Grundlagenforschung und Start-ups**.
- **Versorgungssicherheit**: Die beiden neuen Marktzugangsabkommen (Nahrungsmittel und Strom) würden nicht abgeschlossen, was sowohl für die **Lebensmittelsicherheit** als auch die **Energieversorgungssicherheit** negative Folgen hätte.

Breite Unterstützung der Bilateralen: Die grossen Wirtschaftsverbände der Schweiz, sprechen sich mit Ausnahme des Bauernverbands, alle für den Bilateralen Weg aus. Grosse Industrieverbände wie Swissem, Scienceindustries, Interpharma, SwissBanking, SwissTextiles, SwissMedTech, FIAL und economiesuisse haben auch die Bilateralen III begrüsst und unterstützen diese explizit.

3. Fazit

Die Bilateralen Abkommen sind von zentraler Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft, da sie den Zugang zum EU-Binnenmarkt sichern, Rechtssicherheit schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Eine Ablehnung hätte weitreichende negative Folgen, insbesondere für die Industrie, Forschung, Landwirtschaft aber auch die Versorgungssicherheit. Die wirtschaftlichen Einbussen könnten langfristig erheblich sein, was die Notwendigkeit einer stabilen und zukunftsorientierten Zusammenarbeit mit der EU unterstreicht.

38. Quelle est réellement l'importance des Bilatérales III pour l'économie suisse ? Quels secteurs seraient touchés en cas de rejet et de quelle manière ?

Partisans :

Les Bilatérales III s'inscrivent dans la continuité de la voie bilatérale. Après dix ans de négociations, la Suisse et l'UE ont convenu de poursuivre ensemble dans cette voie, mais en y intégrant de nouveaux mécanismes.

Importance des accords bilatéraux pour l'économie suisse :

- **Accès au marché intérieur de l'UE :** avec une part d'environ 60 % du commerce de marchandises, l'UE est le principal partenaire commercial de la Suisse. Les Bilatérales

III garantissent que les entreprises suisses peuvent continuer à bénéficier d'un accès non discriminatoire à ce marché de 30 pays (UE plus États de l'AELE-EEE).

- **Stabilité économique à long terme** : des études montrent que la suppression des accords bilatéraux entraînerait des pertes économiques considérables. Par exemple, le PIB pourrait baisser de 4,9 % d'ici 2045, ce qui correspond à une perte d'environ 26,4 milliards de francs.
- **Sécurité juridique** : les accords bilatéraux créent une sécurité juridique dans nos relations avec notre principal partenaire commercial et sont le signe d'un partenariat stable.

Secteurs concernés en cas de rejet

La réaction de l'UE en cas de rejet des Bilatérales III par la Suisse n'est pas automatiquement claire. L'UE déclare qu'elle ne conclurait pas de nouveaux accords et que les « anciens » accords bilatéraux ne seraient plus mis à jour. **La voie bilatérale s'érode.**

Sur la base des mesures déjà prises par l'UE dans le passé, on peut s'attendre à ce que :

- **L'accord sur les obstacles techniques au commerce** ne sera plus mis à jour : cela signifie qu'à l'avenir, les entreprises suisses devront avoir une succursale dans l'UE pour pouvoir y tester et certifier leurs produits. Cela entraînera des coûts et des efforts supplémentaires, ce qui affaiblira leur compétitivité. Toutes les **industries exportatrices** qui bénéficient des accords bilatéraux seraient concernées, mais surtout les PME sans succursale dans l'UE.
- **Programmes de recherche de l'UE** : la non-association aux programmes de recherche de l'UE tels que Horizon Europe nuirait considérablement à la capacité d'innovation de la Suisse. Cela concerne en particulier la **recherche fondamentale et les start-ups**.
- **Sécurité d'approvisionnement** : les deux nouveaux accords d'accès au marché (denrées alimentaires et électricité) ne seraient pas conclus, ce qui aurait des conséquences négatives tant pour la **sécurité alimentaire** que pour la **sécurité d'approvisionnement énergétique**.

Large soutien aux accords bilatéraux : à l'exception de l'Union suisse des paysans, les grandes associations économiques suisses se prononcent toutes en faveur de la voie bilatérale. De grandes associations industrielles telles que Swissmem, Scienceindustries, Interpharma, SwissBanking, SwissTextiles, SwissMedTech, FIAL et economiesuisse ont également salué les Bilatérales III et les soutiennent explicitement.

Conclusion

Les accords bilatéraux revêtent une importance capitale pour l'économie suisse, car ils garantissent l'accès au marché intérieur de l'UE, créent une sécurité juridique et renforcent la compétitivité. Un rejet aurait des conséquences négatives considérables, en particulier pour

l'industrie, la recherche, l'agriculture, mais aussi la sécurité d'approvisionnement. Les pertes économiques pourraient être considérables à long terme, ce qui souligne la nécessité d'une coopération stable et tournée vers l'avenir avec l'UE.

Détracteurs :

L'économie repose sur la qualité des produits et la stabilité politique, mais les nouveaux accords n'apportent qu'un faible avantage économique supplémentaire. Seuls certains secteurs d'exportation seraient concernés, la plupart des entreprises s'accommodant très bien du statu quo. La démocratie et la maîtrise de l'immigration pèsent plus lourd dans la balance qu'un avantage économique marginal.

39. Übersteigt der Nutzen für die Schweizer Wirtschaft die Nachteile in Bezug auf die direkte Demokratie in der Schweiz?

Kritiker:

Nein. Der ökonomische Mehrwert ist bescheiden, während der Preis ein Systemwechsel mit geschwächter Volks- und Parlamentsmacht wäre. Selbstbestimmung darf nicht gegen minimale wirtschaftliche Verbesserungen eingetauscht werden.

Befürworter:

Bei den Bilateralen III handelt es sich grundsätzlich um die Weiterführung des Bilateralen Weges. Nach 10 Jahren Verhandlung haben sich die Schweiz und die EU geeinigt, diesen Weg gemeinsam weiterzuführen aber mit neuen Mechanismen zu versehen.

1. Nutzen für die Schweizer Wirtschaft

- Die bilateralen Abkommen, insbesondere das Paket Schweiz-EU, bringen erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Dazu gehören:
 - **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit:** Die Teilnahme am EU-Binnenmarkt ermöglicht Schweizer Unternehmen den Zugang zu einem der grössten Märkte der Welt unter einheitlichen Wettbewerbsbedingungen.
 - **Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen:** Dies schafft rechtliche Klarheit und fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit.
 - **Positive Auswirkungen auf das BIP und die Kaufkraft:** Studien zeigen, dass die bilateralen Abkommen das Wirtschaftswachstum fördern und die Kaufkraft der Haushalte verbessern.
 - **Vorteile im Stromabkommen:** Dieses stärkt die Versorgungssicherheit und senkt tendenziell die Strompreise, was sich positiv auf die Wirtschaftsaktivität auswirkt.

2. Wahrung der direkten Demokratie

- **Keine automatische Übernahme von EU-Recht:** Die Schweiz entscheidet im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren, ob sie neues EU-Recht übernimmt. Automatisch passiert nichts, und die direkte Demokratie bleibt gewahrt.
- **Mitspracherecht (Decision Shaping):** Die Schweiz hat die Möglichkeit, ihre Interessen bei der Entwicklung von EU-Rechtsakten einzubringen, was ihre Souveränität gegenüber heute stärkt.
- **Fakultatives Referendum:** Der Bundesrat hat entschieden, dass das Paket Schweiz-EU kein obligatorisches Referendum erfordert, da es keinen Eingriff in die innere Struktur der Schweiz darstellt. Die direkte Demokratie, der Föderalismus und die Unabhängigkeit des Landes bleiben gewahrt.

3. Abwägung von Nutzen und Nachteilen

- **Wirtschaftlicher Nutzen überwiegt:** Die wirtschaftlichen Vorteile, wie die Förderung des Handels, die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, sind erheblich und tragen zur Stabilität und zum Wohlstand der Schweiz bei.
- **Keine Schwächung der direkten Demokratie:** Die verfassungsmässigen Verfahren der Schweiz, einschliesslich Referenden, bleiben intakt. Die dynamische Rechtsübernahme erfolgt nur mit Zustimmung der Schweiz, was die demokratischen Mitbestimmungsrechte schützt.

Fazit

Der Nutzen für die Schweizer Wirtschaft übersteigt die potenziellen Nachteile in Bezug auf die direkte Demokratie. Die bilateralen Abkommen fördern das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit, während die demokratischen Prozesse und die Souveränität der Schweiz gewahrt bleiben.

40. Que se passerait-il si nous ne signions pas ces accords avec l'UE, pour la Suisse et pour son économie ? Quelles en seraient les conséquences concrètes ?

Partisans :

Les Bilatérales III s'inscrivent dans la continuité de la voie bilatérale. Après dix ans de négociations, la Suisse et l'UE ont convenu de poursuivre ensemble dans cette voie, mais en y intégrant de nouveaux mécanismes.

1. Avantages pour l'économie suisse

- Les accords bilatéraux, en particulier le paquet Suisse-UE, apportent des avantages économiques considérables. Parmi ceux-ci, on peut citer :

- **Renforcement de la compétitivité** : la participation au marché intérieur de l'UE permet aux entreprises suisses d'accéder à l'un des plus grands marchés du monde dans des conditions de concurrence uniformes.
- **Stabilisation et développement des relations bilatérales** : cela crée une clarté juridique et favorise la coopération économique.
- **Effets positifs sur le PIB et le pouvoir d'achat** : des études montrent que les accords bilatéraux favorisent la croissance économique et améliorent le pouvoir d'achat des ménages.
- **Avantages de l'accord sur l'électricité** : celui-ci renforce la sécurité d'approvisionnement et tend à faire baisser les prix de l'électricité, ce qui a un effet positif sur l'activité économique.

2. Préservation de la démocratie directe

- **Pas de reprise automatique du droit européen** : la Suisse décide, dans le cadre de ses procédures constitutionnelles, si elle reprend le nouveau droit européen. Rien ne se passe automatiquement et la démocratie directe est préservée.
- **Droit de regard (Decision Shaping)** : la Suisse a la possibilité de faire valoir ses intérêts lors de l'élaboration des actes juridiques européens, ce qui renforce sa souveraineté par rapport à aujourd'hui.
- **Référendum facultatif** : le Conseil fédéral a décidé que le paquet Suisse-UE ne nécessitait pas de référendum obligatoire, car il n'interfère pas avec la structure interne de la Suisse. La démocratie directe, le fédéralisme et l'indépendance du pays sont préservés.

3. Évaluation des avantages et des inconvénients

- **Les avantages économiques l'emportent** : les avantages économiques, tels que la promotion du commerce, la sauvegarde des emplois et l'amélioration de la compétitivité, sont considérables et contribuent à la stabilité et à la prospérité de la Suisse.
- **Aucun affaiblissement de la démocratie directe** : les procédures constitutionnelles de la Suisse, y compris les référendums, restent intactes. La reprise dynamique du droit n'a lieu qu'avec l'accord de la Suisse, ce qui protège les droits démocratiques de participation.

Conclusion

Les avantages pour l'économie suisse l'emportent sur les inconvénients potentiels en termes de démocratie directe. Les accords bilatéraux favorisent la croissance économique et la compétitivité, tout en préservant les processus démocratiques et la souveraineté de la Suisse.

Détracteurs :

Non. La valeur ajoutée économique est modeste, alors que le prix à payer serait un changement de système avec un affaiblissement du pouvoir populaire et parlementaire. L'autodétermination ne doit pas être échangée contre des améliorations économiques minimales.

41. Mit welchen «Rechtsübernahmen» hätte ich als KMU-Unternehmer in der Immobilienbranche mit 300 Mitarbeitenden, die bisher ausschliesslich im Inland tätig waren, zu rechnen?

Kritiker:

Direkt kaum, indirekt schon: Neue EU-Regeln in Bau, Energie oder Dienstleistungen könnten übernommen werden und mehr Bürokratie verursachen. Institutionelle Anbindung bedeutet, dass selbst rein inländische Unternehmen von EU-Vorgaben betroffen sein können.

Befürworter:

Für ein KMU in der Immobilienbranche, das bisher ausschliesslich im Inland tätig ist, wären die Auswirkungen von «Rechtsübernahmen» im Rahmen der Bilateralen III **begrenzt**, da diese primär auf den Zugang zum **EU-Binnenmarkt und die Harmonisierung von Regelungen** abzielen.

Insgesamt übernimmt die Schweiz mit den Bilateralen III 95 Gesetze (Rechtsakten), **keines davon betrifft den Immobilienmarkt direkt**.

Dennoch gibt es einige spezifische Punkte, die für Ihre Branche und Unternehmensgrösse relevant sein könnten:

1. Relevante Rechtsübernahmen für die Immobilienbranche

a) Rechte beim Erwerb von Immobilien

- Staatsangehörige einer Vertragspartei, die ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben, können Immobilien zu Erwerbszwecken unter den gleichen Bedingungen wie Inländer erwerben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz nehmen oder nicht.
- Für Unternehmen, die Immobilien erwerben oder verwalten, könnten sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, solange sie nicht grenzüberschreitend tätig sind.

b) Arbeitsrechtliche Anpassungen

- **Lohnschutz und Entsenderecht:** Falls Ihr Unternehmen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt oder mit Subunternehmen aus der EU zusammenarbeitet, könnten flankierende Massnahmen wie die Einhaltung von Mindestlöhnen und Arbeitsbedingungen relevant werden. Diese Massnahmen zielen darauf ab, den Schweizer Arbeitsmarkt vor Lohndumping zu schützen.
- **Kündigungsschutz:** Der Schutz für gewählte Arbeitnehmervertreter könnte gestärkt werden, was für Unternehmen mit grösseren Belegschaften von Bedeutung ist.

c) Kurzaufenthalt und Stellensuche

- Für ausländische Arbeitskräfte, die in der Schweiz tätig werden möchten, gelten spezifische Regelungen, wie ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht von drei Monaten. Dies könnte für Ihre Branche relevant sein, falls Sie temporäre Arbeitskräfte aus dem Ausland beschäftigen.

3. Fazit

Für ein KMU in der Immobilienbranche, das ausschliesslich im Inland tätig ist, sind die direkten Auswirkungen der Rechtsübernahmen im Rahmen der Bilateralen III sehr begrenzt. Die wichtigsten Punkte betreffen:

- **Arbeitsrechtliche Anpassungen** (z. B. Lohnschutz, Kündigungsschutz).

Falls Ihr Unternehmen jedoch plant, grenzüberschreitend tätig zu werden oder ausländische Arbeitskräfte einzusetzen, könnten die Regelungen relevanter werden. Es wäre sinnvoll, die Entwicklungen im Bereich der flankierenden Massnahmen weiter zu beobachten.

42. Welche konkreten Vorteile bringen die neuen Abkommen für Schweizer KMU im Export und wie will die FDP diese Firmen dabei unterstützen, davon zu profitieren?

Befürworter:

Die neuen Abkommen im Rahmen der Bilateralen III können in diesem Kontext nicht isoliert betrachtet werden. Es handelt es sich grundsätzlich um die Weiterführung des Bilateralen Weges. Nach 10 Jahren Verhandlung haben sich die Schweiz und die EU geeinigt, diesen Weg gemeinsam weiterzuführen aber mit neuen Mechanismen zu versehen.

1. Konkrete Vorteile für Schweizer KMU im Export

- **Wegfall von Handelshemmnissen:** Die Bilateralen reduzieren technische und tarifäre Handelshemmnisse, was den Marktzugang für KMU erleichtert. Dies wird durch die neuen Abkommen im Bereich Strom und Lebensmittelsicherheit ausgeweitet: Beispielsweise werden Vorschriften in Bereichen wie Veterinärwesen, Pflanzenschutz und biologische Landwirtschaft gegenseitig anerkannt.

- **Kostensenkung durch Konformitätsbewertung:** Schweizer Produkte, die in die EU exportiert werden, profitieren von einer vereinfachten Konformitätsbewertung. Dies spart Kosten und Zeit, da doppelte Prüfungen entfallen.
- **Erleichterter Zugang zum EU-Binnenmarkt:** Die Abkommen sichern Schweizer KMU den Zugang zu einem der grössten Märkte der Welt, was ihre Wettbewerbsfähigkeit stärkt.
- **Förderung von Innovation und Forschung:** Die Assoziierung an EU-Forschungsprogramme wie Horizon Europe ermöglicht KMU, an internationalen Projekten teilzunehmen und von neuen Technologien zu profitieren.

2. Unterstützung durch die FDP

- Für die FDP ist klar, dass der **weltweite Marktzugang** für Schweizer Unternehmen ein entscheidender Faktor des Schweizer Wohlstands ist. Sie setzt sich daher für offene Märkte und faire Spielregeln ein. Sie unterstützt daher neue **Freihandelsabkommen** (Indien, Mercosur etc.) setzt sich aber auch für die Weiterführung des Bilateralen Weges ein. **Gerade für KMUs ist der Zugang zu den nahen Märkten unserer Nachbarländer der EU entscheidend**, da der Markteintritt viel weniger Aufwand bedeutet als in fernen Märkten. Dazu gehören:
- **Abbau von Bürokratie:** Die FDP setzt sich für eine unbürokratische Umsetzung der Abkommen ein, damit KMU schnell und einfach davon profitieren können.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit:** Die FDP unterstützt Massnahmen, die den Zugang zu neuen Märkten erleichtern und die Position der KMU im internationalen Wettbewerb stärken.
- **Zugang zu Arbeitskräften:** Gerade für KMUs, die sich kein weltumspannendes Talent-Management leisten können, ist es wichtig, dass sie einfach und unbürokratisch Zugang zu den nötigen Fachkräften bekommt. Dies wird durch die Personenfreizügigkeit gestärkt.

Kritiker:

Einige KMU könnten von vereinfachten Anerkennungen profitieren. Doch solche technischen Fragen lassen sich auch ohne institutionelle Klammer regeln. Der Preis in Form von Souveränitätsverlust und fehlender Steuerung der Zuwanderung ist für uns zu hoch.

43. J'ai une entreprise avec laquelle j'importe des produits européens. Quel impact ces nouveaux accords auront-ils sur mon entreprise ?

Partisans :

Les nouveaux accords conclus dans le cadre des Bilatérales III ne peuvent être considérés isolément dans ce contexte. Il s'agit essentiellement de la poursuite de la voie bilatérale. Après dix ans de négociations, la Suisse et l'UE ont convenu de poursuivre ensemble cette voie, mais en la dotant de nouveaux mécanismes.

1. Avantages concrets pour les PME suisses dans le domaine des exportations

- **Suppression des barrières commerciales** : les accords bilatéraux réduisent les barrières techniques et tarifaires au commerce, ce qui facilite l'accès au marché pour les PME. Cette mesure est étendue par les nouveaux accords dans le domaine de l'électricité et de la sécurité alimentaire : par exemple, les réglementations dans des domaines tels que les services vétérinaires, la protection des végétaux et l'agriculture biologique sont mutuellement reconnues.
- **Réduction des coûts grâce à l'évaluation de la conformité** : les produits suisses exportés vers l'UE bénéficient d'une évaluation de conformité simplifiée. Cela permet d'économiser du temps et de l'argent, car les doubles contrôles sont supprimés.
- **Accès facilité au marché intérieur de l'UE** : les accords garantissent aux PME suisses l'accès à l'un des plus grands marchés du monde, ce qui renforce leur compétitivité.
- **Promotion de l'innovation et de la recherche** : l'association à des programmes de recherche de l'UE tels que Horizon Europe permet aux PME de participer à des projets internationaux et de bénéficier des nouvelles technologies.

Détracteurs :

Certaines PME pourraient bénéficier de reconnaissances simplifiées. Mais ces questions techniques peuvent être réglées sans cadre institutionnel. Le prix à payer, sous forme de perte de souveraineté et d'absence de contrôle de l'immigration, est trop élevé pour nous.

44. Können Importe von Medizinalprodukten wieder vereinfacht werden (schliessen wir uns Eudamed an und können Swissdamed löschen)?

Kritiker:

Ja, ein Update kann Erleichterungen bringen. Doch das MRA ist nicht der Kern – es rechtfertigt keine dynamische Rechtsübernahme. Institutionelle Anbindung ist ein viel zu hoher Preis für eine rein technische Frage.

Befürworter:

Die Frage, ob Importe von Medizinalprodukten wieder vereinfacht werden können, hängt von der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU ab. Hier sind die relevanten Punkte:

1. Aktuelle Situation

- **Kein Zugang zu Eudamed:** Seit der Nicht-Aktualisierung des MRA (Mutual Recognition Agreement) gilt die Schweiz als Drittstaat. Swissmedic hat keinen Zugriff auf die EU-Datenbank Eudamed, die zentrale Informationen zur Marktüberwachung von Medizinprodukten bereitstellt. Dies erschwert die Marktüberwachung und erhöht den Verwaltungsaufwand.
- **Aufbau von Swissdamed:** Um die fehlende Anbindung an Eudamed zu kompensieren, entwickelt Swissmedic die nationale Datenbank Swissdamed. Diese soll Transparenz schaffen und die Marktüberwachung in der Schweiz sicherstellen. Der Aufbau ist jedoch kosten- und ressourcenintensiv.

2. Vereinfachung der Importe

- **Bilaterale III sichern MRA:** Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird das MRA-Abkommen regelmässig aktualisiert.
- **Wiederanbindung an Eudamed:** Damit hätte die Schweiz wieder Zugang zu Eudamed. Dies erleichtert die Marktüberwachung, steigert die Qualität der Daten massiv und reduziert Doppelspurigkeiten.

45. Welche Auswirkungen haben die Verträge für die Lebensmittelbranche im Hinblick auf die Lebensmittelgesetzgebung?

Befürworter:

Die Verträge im Rahmen der Bilateralen III haben erhebliche Auswirkungen auf die Lebensmittelbranche, insbesondere im Hinblick auf die Lebensmittelgesetzgebung. Hier sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

1. Harmonisierung der Lebensmittelgesetzgebung

- Die Schweiz passt ihre Lebensmittelgesetzgebung an das EU-Recht an, um einen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU zu schaffen. Dies umfasst alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der gesamten Lebensmittelkette.
- Ziel ist es, die Sicherheit von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen zu gewährleisten und das Vertrauen in Schweizer Produkte zu stärken.

2. Direkte Auswirkungen auf die Lebensmittelbranche

a) Teilnahme an EU-Systemen

- Die Schweiz wird vollwertiges Mitglied beim Rapid Alert System for Food and Feed (iRASFF). Dies ermöglicht einen schnellen Informationsaustausch bei

Lebensmittelsicherheitsrisiken und stärkt die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten.

- Die Integration in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel erleichtert den Zugang zu entsprechenden Daten und stärkt den Schutz von Pflanzen und Tieren.

b) Vereinfachung des Handels

- Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse erleichtert den Handel mit Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln zwischen der Schweiz und der EU. Dies betrifft insbesondere die Einfuhr und den Export von Produkten.
- Die direkte Anwendung von EU-Rechtsakten, wie z. B. der Verordnung (EU) 2017/625 (amtliche Kontrollen), sorgt für einheitliche Standards und reduziert den administrativen Aufwand.

c) Neue Anforderungen

- Bestimmte Betriebe, wie Transportunternehmen, die Huftiere transportieren, unterliegen künftig neuen Registrierungs- und Bewilligungspflichten, die bisher im Schweizer Recht nicht vorgesehen waren.

3. Indirekte Auswirkungen

a) Konsumentenschutz

- Die Angleichung an das EU-Recht gewährleistet ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und der EU. Dies stärkt den Konsumentenschutz und das Vertrauen in die Lebensmittelsicherheit.

b) Wettbewerbsfähigkeit

- Die Harmonisierung der Vorschriften verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Lebensmittelbranche, da sie den Zugang zum EU-Binnenmarkt erleichtert und die Kosten für den Marktzugang senkt. Rund 2/3 des heutigen Schweizer Agrarhandels findet mit der EU statt.

c) Keine Auswirkungen auf die Umwelt

- Die Umsetzung der neuen Lebensmittelgesetzgebung hat keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt.

4. Fazit

Die Verträge im Rahmen der Bilateralen III bringen für die Lebensmittelbranche folgende Vorteile und Herausforderungen:

- **Vorteile:** Verbesselter Marktzugang, gestärkter Verbraucherschutz, vereinfachte Handelsbedingungen und Teilnahme an EU-Systemen.

- **Herausforderungen:** Anpassung an neue Registrierungs- und Bewilligungspflichten.

Insgesamt stärkt die Harmonisierung der Lebensmittelgesetzgebung die Position der Schweizer Lebensmittelbranche im internationalen Wettbewerb und gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau für Konsumentinnen und Konsumenten.

Kritiker:

Die Schweiz müsste über 100 EU-Verordnungen übernehmen, von der Tierhaltung bis zur Deklaration. Damit verlören Parlament und Volk ihre Mitsprache. Institutionelle Anbindung macht unsere Landwirtschaft und kleine Produzenten zu Regelnehmern.

46. È vero che la ripresa automatica del diritto europeo vale anche per l'agricoltura? Dai media sembra che questa sia un'estensione molto ampia rispetto allo stato attuale, è davvero così? È vero che poi valgono le leggi EU anche per i prodotti che non vengono esportati ma rimangono in Svizzera?

Critici:

La Svizzera dovrebbe adottare oltre 100 regolamenti UE, dall'allevamento degli animali alla dichiarazione. In questo modo il Parlamento e il popolo perderebbero il loro diritto di partecipazione. Il legame istituzionale con l'UE rende la nostra agricoltura e i nostri piccoli produttori dei semplici esecutori di regole.

Favorevoli

Gli accordi bilaterali III hanno un impatto significativo sul settore alimentare, in particolare per quanto riguarda la legislazione in materia. Di seguito sono riassunti i punti più importanti:

1. Armonizzazione della legislazione alimentare

- La Svizzera adegua la propria legislazione alimentare al diritto dell'UE al fine di creare uno spazio comune di sicurezza alimentare. Ciò comprende tutti gli aspetti relativi alla salute delle piante, alla legislazione veterinaria e alimentare lungo l'intera filiera alimentare.
- L'obiettivo è garantire la sicurezza degli alimenti e dei prodotti agricoli e rafforzare la fiducia nei prodotti svizzeri.

2. Ripercussioni dirette sul settore alimentare

a) Partecipazione ai sistemi dell'UE

- La Svizzera diventa membro a pieno titolo del “Rapid Alert System for Food and Feed (iRASFF)”. Ciò consente un rapido scambio di informazioni in caso di rischi per la sicurezza alimentare e rafforza la cooperazione con gli Stati membri dell'UE.
- L'integrazione nel sistema di autorizzazione dell'UE per i prodotti fitosanitari e i nuovi prodotti alimentari facilita l'accesso ai dati corrispondenti e rafforza la protezione delle piante e degli animali.

b) Semplificazione degli scambi commerciali

- L'eliminazione delle barriere non tariffarie facilita gli scambi commerciali di prodotti agricoli e alimentari tra la Svizzera e l'UE. Ciò riguarda in particolare l'importazione e l'esportazione di prodotti.
- L'applicazione diretta degli atti giuridici dell'UE, come ad esempio il regolamento (UE) 2017/625 (controlli ufficiali), garantisce standard uniformi e riduce gli oneri amministrativi.

c) Nuovi requisiti

- Alcune aziende, come quelle che trasportano ungulati, saranno soggette a nuovi obblighi di registrazione e autorizzazione, che finora non erano previsti dalla legislazione svizzera.

3. Effetti indiretti

a) Protezione dei consumatori

- L'armonizzazione con il diritto dell'UE garantisce un livello di sicurezza elevato e uniforme per i consumatori in Svizzera e nell'UE. Ciò rafforza la protezione dei consumatori e la fiducia nella sicurezza alimentare.

b) Competitività

- L'armonizzazione delle norme migliora la competitività del settore alimentare svizzero, poiché facilita l'accesso al mercato interno dell'UE e riduce i costi di accesso al mercato stesso. Circa due terzi dell'attuale commercio agricolo svizzero avviene con l'UE.

c) Nessun impatto sull'ambiente

- L'attuazione della nuova legislazione alimentare non ha alcun impatto rilevante sull'ambiente.

4. Conclusione

Gli accordi bilaterali III comportano i seguenti vantaggi e sfide per il settore alimentare:

- **Vantaggi:** migliore accesso al mercato, maggiore tutela dei consumatori, condizioni commerciali semplificate e partecipazione ai sistemi dell'UE.
- **Sfide:** adeguamento ai nuovi obblighi di registrazione e autorizzazione.

Nel complesso, l'armonizzazione della legislazione alimentare rafforza la posizione del settore alimentare svizzero nella concorrenza internazionale e garantisce un elevato livello di sicurezza per i consumatori.

47. Kann die EU verlangen, dass die schweizerische Mehrwertsteuer erhöht wird? Kann die EU in unser Steuersystem eingreifen?

Befürworter:

Nein. Die EU kann weder verlangen, dass die Schweiz ihre Mehrwertsteuer erhöht, noch direkt in das schweizerische Steuersystem eingreifen. Hier sind die relevanten Punkte:

1. Schweizer Steuerautonomie

- **Eigenes Steuersystem:** Die Schweiz behält weiterhin ein eigenes Steuersystem. Es gibt keine Verpflichtung, die Mehrwertsteuer oder andere Steuersätze an EU-Standards anzupassen.
- **Keine Eingriffe der EU:** Die EU hat keine direkte Befugnis, in das Steuersystem der Schweiz einzugreifen. Die Schweiz entscheidet eigenständig über ihre Steuerpolitik im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren.

2. Beihilferecht und Steuerbegünstigungen

- **Beihilferechtliche Einschränkungen:** Wenn es innerhalb des schweizerischen Steuersystems zu selektiven Steuerbegünstigungen einzelner Unternehmen kommt, könnten diese als staatliche Beihilfen betrachtet werden. In den drei Sektoren, in denen die Schweiz und die EU Abkommen mit Beihilferegeln abgeschlossen haben (Strom, Luft- und Landverkehr), müssen solche Begünstigungen mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein.
- **Keine generelle Steuerharmonisierung:** Diese Regelungen betreffen nur spezifische Sektoren und führen nicht zu einer generellen Steuerharmonisierung oder einer Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Kritiker:

Nein, formell nicht. Aber über die institutionelle Anbindung entsteht ein Präzedenzfall: Heute sind es technische Normen, morgen könnte der Druck auf andere Felder wachsen. Genau deshalb braucht es klare Grenzen.

48. Wie weit tangieren künftige, neue und einseitig erstellte EU-Vorgaben und -Gesetze die Lancierung neuer Produkte und Dienstleistungen von Schweizer Unternehmen für die Märkte Schweiz und Europa?

Kritiker:

Mit der dynamischen Rechtsübernahme wären Schweizer Unternehmen direkt an neue EU-Vorschriften gebunden. Das bremst Innovation, weil Anpassungen nicht mehr national gesteuert werden können. Institutionelle Anbindung heisst: weniger Flexibilität für unsere Firmen.

Befürworter:

Die Regulierungen der EU haben in jedem Fall grössere Auswirkungen auf die Lancierung von Produkten und Dienstleistungen von Schweizer Unternehmen:

1. **Wer in die EU exportieren will, muss sich an die EU-Regulierung halten. Dies unabhängig der Bilateralen Verträge.** Für die überwiegende Mehrheit der Schweizer Unternehmen ist ein Land der EU der erste Exportmarkt. Sie müssen sich also sowieso an die Regulierung der EU halten.
2. **Harmonisierung und vereinfachter Marktzugang:** Die Schweiz harmonisiert ihre Vorschriften mit den EU-Vorgaben, um den **Marktzugang zu erleichtern**. Dies bedeutet, dass Schweizer Unternehmen ihre Produkte an EU-Standards anpassen müssen, um sie sowohl in der Schweiz als auch in der EU vertreiben zu können.
3. **Beschränkung auf die Marktzugangsabkommen:** Diese Harmonisierung des Rechts bezieht sich aber nur auf die fünf bestehenden Marktzugangsabkommen (Luft- und Landverkehr, MRA, Personenfreizügigkeit und Landwirtschaft) sowie die zwei neuen Abkommen (Strom und Lebensmittelsicherheit). Keinen direkten Zugang und damit auch keine Rechtsharmonisierung gibt es in vielen Dienstleistungsberiechen – z.B. für Finanzdienstleister.
4. **Mitspracherechte:** Dank der institutionellen Elemente der Bilateralen III kann die Schweiz bei der Entwicklung relevanter EU-Vorgaben mitwirken (sogenanntes "Decision Shaping"). Dies ermöglicht es Schweizer Unternehmen, ihre Interessen frühzeitig einzubringen und die Vorgaben mitzugestalten.
5. **Neuerungen:** Die Schweiz übernimmt schon seit 2002 mit den Bilateralen I EU-Regulierungen weitestgehend. Neu wird dies nicht mehr statisch, sondern dynamisch geschehen. D.h. dass die Schweiz grundsätzlich sich bereit erklärt hat, neues Binnenmarkts-Recht zu übernehmen. Im Einzelfall hat sie die Möglichkeit dies nicht zu tun, was der EU die Möglichkeit gibt, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen.

49. Kann die Schweiz mit den neuen EU-Verträgen weiterhin unabhängig und selbstständig Handelsverträge mit Nicht-EU-Ländern abschliessen?

Befürworter:

Ja, die Schweiz kann mit den neuen EU-Verträgen weiterhin unabhängig und selbstständig Handelsverträge mit Nicht-EU-Ländern abschliessen. Hier sind die relevanten Details:

Unabhängigkeit der Schweizer Handelspolitik

- **Keine Einschränkung durch die EU-Verträge:** Die neuen Abkommen mit der EU schränken die Fähigkeit der Schweiz, Handelsverträge mit Drittstaaten abzuschliessen, nicht ein. Die Schweiz bleibt souverän in ihrer Handelspolitik und kann weiterhin eigenständig bilaterale oder multilaterale Abkommen mit Nicht-EU-Ländern verhandeln und abschliessen.
- **Beibehaltung der Zuständigkeiten:** Die innerstaatlichen Verfahren und Zuständigkeiten der Schweiz bleiben unangetastet. Das bedeutet, dass das Parlament und das Volk weiterhin das letzte Wort bei der Annahme oder Ablehnung solcher Verträge haben.
- **Flexibilität der Schweiz:** Die Schweiz kann weiterhin flexibel auf globale Handelsentwicklungen reagieren und ihre Handelsbeziehungen diversifizieren, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren.
- **Zusammenarbeit mit der EU:** Gleichzeitig ermöglicht die Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen der neuen Abkommen eine stärkere Integration in den EU-Binnenmarkt, ohne die Unabhängigkeit in der Handelspolitik zu beeinträchtigen.

Kritiker:

Ja, formal bleibt das möglich. Aber die institutionelle Anbindung bindet Ressourcen und macht uns politisch abhängiger, sodass Spielräume in der Praxis kleiner werden. Unsere globale Öffnung darf nicht durch ein Korsett aus Brüssel blockiert werden.

Kohäsionsbeitrag // Contribution à la cohésion

50. Wieso geht die Schweiz eine «Entschädigung» von jährlich Fr. 350 Mio ein? Völlig hirnrissig!!!

Kritiker:

Ein fester Automatismus macht die Schweiz zum Nettozahler ohne Mitsprache. Beiträge dürfen aus unserer Sicht nur freiwillig, zweckgebunden, befristet und transparent erfolgen. An eine institutionelle Anbindung gekoppelt, sind sie nicht akzeptabel.

Befürworter:

Die Frage ist berechtigt – niemand zahlt gerne. Der Betrag ist aber keine «Entschädigung», sondern der Schweizer Beitrag zum Kohäsionsprogramm der EU, das wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten innerhalb des Binnenmarktes ausgleichen und Migrationsbewegungen bewältigen soll. Jedes Land, das am Binnenmarkt teilnimmt, also auch alle EWR-Staaten, tragen zu diesem Programm bei.

- **Kontinuität:** Die Schweiz hat bereits in der Vergangenheit ihren Beitrag geleistet und hat sich nun im Rahmen der Bilateralen III mit der EU auf einen **verstetigten Kohäsionsbeitrag** geeinigt.
- **Betrag:** Der Betrag von **350 Millionen Franken** pro Jahr wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Forderungen der EU (über 520 Millionen Franken jährlich) deutlich reduziert. Die Schweiz zahlt im Vergleich zu den EWR/EFTA-Staaten (z. B. Norwegen) deutlich weniger. Norwegen leistet jährlich rund 440 Millionen Franken an Kohäsionsbeiträgen. Dies zeigt, dass die Schweiz in den Verhandlungen ihre Interessen erfolgreich vertreten hat.
- **Zweck und Verwendung:** Von den 350 Millionen Franken werden 308 Millionen für Kohäsionsprojekte und 42 Millionen für Migrationsprojekte verwendet. Diese Mittel fließen **direkt in EU-Partnerstaaten und nicht ins EU-Budget**. Sie dienen der Förderung von Stabilität, wirtschaftlicher Entwicklung und der Bewältigung von Migrationsherausforderungen.
- **Stärkung der Partnerschaft:** Die Zahlung spiegelt den Umfang der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU wider. Sie ist ein **zentraler Bestandteil des bilateralen Wegs** und trägt zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen bei.
- **Nutzen für die Schweiz:** Auch die **Schweiz hat davon profitiert**, dass sich osteuropäische Länder in den letzten 20 Jahren wirtschaftlich sehr positiv entwickelt haben. So gehören laut Aussenhandelsstatistik mit Polen, Tschechien und Slowenien drei osteuropäische Länder zu den Top-15 Handelspartner der Schweiz.

Stromabkommen // Accord sur l'électricité Suisse – UE

51. Was bedeutet das Stromabkommen für Privathaushalte in Bezug auf die freie Wahl des Stromanbieters? Werden auch Mieterinnen und Mieter ihren Strombezug frei wählen können? Wie häufig wird ein Wechsel des Stromanbieters möglich sein? Wird man den Stromanbieter EU-weit frei wählen können? Ist ein Kampf um Neukunden mit Lockangeboten wie im Telekommunikationsmarkt zu erwarten? Ist mit einer Vergleichsschlacht und Retrozessionen an Vergleichsdienstleister wie im Bereich der Krankenversicherungen zu rechnen? Gehen Sie für die Privathaushalte mittel- und langfristig von sinkenden oder steigenden Strompreisen aus?

Befürworter:

Das Stromabkommen bringt für Privathaushalte in der Schweiz einige bedeutende Änderungen und Möglichkeiten. Hier sind die Antworten auf Ihre Fragen im Detail:

1. Freie Wahl des Stromanbieters

- **Freie Wahl für alle Konsumenten:** Mit dem Stromabkommen wird der Strommarkt vollständig geöffnet. Das bedeutet, dass alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, einschliesslich Privathaushalte, ihren Stromanbieter frei wählen können. Dies gilt auch für Mieterinnen und Mieter, da die Wahlfreiheit nicht an den Eigentumsstatus gebunden ist.
- **Kein Zwang:** Wer keinen Wechsel in den freien Markt wünscht, kann weiterhin in der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen bleiben. Sie können sich auch wieder der Grundversorgung anschliessen, wenn sie von dem Angebot, ihren Stromanbieter frei zu wählen, nicht mehr Gebrauch machen wollen.

2. Häufigkeit des Anbieterwechsels

- **Flexibilität beim Wechsel:** Ein Wechsel des Stromanbieters wird grundsätzlich möglich sein, jedoch sind die genauen Bedingungen (z. B. Kündigungsfristen oder Wechselintervalle) noch nicht abschliessend geregelt. Es ist jedoch üblich, dass solche Wechsel in jährlichen Intervallen möglich sind, ähnlich wie in anderen liberalisierten Märkten.

3. EU-weite Wahlfreiheit

- **Keine EU-weite Wahlfreiheit:** Die Wahlfreiheit beschränkt sich auf Anbieter, die in der Schweiz tätig sind. Es ist nicht vorgesehen, dass Schweizer Haushalte direkt

Stromanbieter aus anderen EU-Ländern wählen können. Die Marktöffnung betrifft primär den Schweizer Markt.

4. Kampf um Neukunden und Lockangebote

- **Wettbewerb und Lockangebote:** Es ist zu erwarten, dass der Wettbewerb unter den Stromanbietern zunimmt, ähnlich wie im Telekommunikationsmarkt. Anbieter könnten mit Lockangeboten versuchen, Neukunden zu gewinnen. Dies könnte insbesondere in der Anfangsphase der Marktöffnung der Fall sein.
- **Vergleichsplattformen und Transparenz:** Um den Wettbewerb fair zu gestalten, wird eine Vergleichsplattform für Stromangebote eingeführt. Diese soll Transparenz schaffen und Konsumentinnen und Konsumenten bei der Wahl des Anbieters unterstützen. Dies sollte einer «Vergleichsschlacht» durch Dienstleister und Retrozessionen entgegenwirken. Eine Ombudsstelle wird ebenfalls eingerichtet, um Streitigkeiten zu schlichten.

5. Entwicklung der Strompreise

- **Mittel- und langfristige Preisentwicklung:** Die Strompreise könnten durch den erhöhten Wettbewerb und die effizientere Marktstruktur sinken. Dies gilt insbesondere für Haushalte, die bisher hohe Tarife zahlen mussten. Haushalte mit geringerem Einkommen profitieren tendenziell stärker von tieferen Strompreisen.

Fazit

Das Stromabkommen bringt für Privathaushalte erhebliche Vorteile, insbesondere durch die freie Wahl des Stromanbieters und potenziell tiefere Strompreise. Mieterinnen und Mieter profitieren ebenfalls von der Wahlfreiheit. Ein Anbieterwechsel wird voraussichtlich in jährlichen Intervallen möglich sein, jedoch nicht EU-weit. Der Wettbewerb könnte zu Lockangeboten und einer stärkeren Rolle von Vergleichsdienstleistern führen. Mittel- und langfristig ist mit sinkenden oder stabilen Strompreisen zu rechnen.

Kritiker:

Es eröffnet theoretisch Wahlmöglichkeiten, zwingt aber zur Marktöffnung mit grosser Unsicherheit. Ob die Preise sinken, ist höchst fraglich – das Risiko tragen die Haushalte. Institutionelle Anbindung im Energiebereich schwächt zudem unsere Versorgungssicherheit.

52. La libéralisation du marché de l'électricité oblige-t-elle les PME qui consomment plus de 50'000 kWh/an à s'approvisionner sur le marché, ou peuvent-elles y accéder sans obligation ?

Détracteurs :

Cela ouvre théoriquement des possibilités de choix, mais oblige à ouvrir le marché avec une grande incertitude. Il est très peu probable que les prix baissent – ce sont les ménages qui en supportent le risque. Les liens institutionnels dans le domaine de l'énergie affaiblissent en outre notre sécurité d'approvisionnement.

Partisans :

L'accord sur l'électricité apporte quelques changements et possibilités importants pour les ménages privés en Suisse.

1. Libre choix du fournisseur d'électricité

- **Libre choix pour tous les consommateurs** : l'accord sur l'électricité ouvre complètement le marché de l'électricité. Cela signifie que tous les consommateurs finaux, y compris les ménages privés, peuvent choisir librement leur fournisseur d'électricité. Cela vaut également pour les locataires, car la liberté de choix n'est pas liée au statut de propriétaire.
- **Aucune contrainte** : ceux qui ne souhaitent pas passer au marché libre peuvent continuer à bénéficier de l'approvisionnement de base réglementé à des prix réglementés. Ils peuvent également se reconnecter à l'approvisionnement de base s'ils ne souhaitent plus faire usage de la possibilité de choisir librement leur fournisseur d'électricité.

2. Fréquence du changement de fournisseur

- **Flexibilité du changement** : il sera en principe possible de changer de fournisseur d'électricité, mais les conditions exactes (par exemple, les délais de préavis ou les intervalles de changement) ne sont pas encore définitivement fixées. Il est toutefois courant que ces changements soient possibles à intervalles annuels, comme c'est le cas sur d'autres marchés libéralisés.

3. Liberté de choix à l'échelle de l'UE

- **Pas de liberté de choix à l'échelle de l'UE** : la liberté de choix se limite aux fournisseurs opérant en Suisse. Il n'est pas prévu que les ménages suisses puissent choisir directement des fournisseurs d'électricité d'autres pays de l'UE. L'ouverture du marché concerne principalement le marché suisse.

4. Lutte pour les nouveaux clients et offres promotionnelles

- **Concurrence et offres promotionnelles** : il faut s'attendre à une intensification de la concurrence entre les fournisseurs d'électricité, comme cela a été le cas sur le marché des télécommunications. Les fournisseurs pourraient tenter d'attirer de nouveaux clients avec des offres promotionnelles. Cela pourrait notamment être le cas dans la phase initiale de l'ouverture du marché.

- **Plateformes de comparaison et transparence** : Afin de garantir une concurrence loyale, une plateforme de comparaison des offres d'électricité sera mise en place. Elle aura pour but d'assurer la transparence et d'aider les consommateurs à choisir leur fournisseur. Cela devrait permettre d'éviter une « guerre des comparaisons » entre les prestataires et les rétrocessions. Un service de médiation sera également mis en place pour régler les litiges.

5. Évolution des prix de l'électricité

- **Évolution des prix à moyen et long terme** : Les prix de l'électricité pourraient baisser grâce à une concurrence accrue et à une structure de marché plus efficace. Cela vaut en particulier pour les ménages qui devaient jusqu'à présent payer des tarifs élevés. Les ménages à faibles revenus ont tendance à bénéficier davantage de la baisse des prix de l'électricité.

Conclusion

L'accord sur l'électricité apporte des avantages considérables aux ménages privés, notamment grâce au libre choix du fournisseur d'électricité et à la baisse potentielle des prix de l'électricité. Les locataires bénéficient également de cette liberté de choix. Il devrait être possible de changer de fournisseur à intervalles annuels, mais pas dans toute l'UE. La concurrence pourrait entraîner des offres promotionnelles et renforcer le rôle des services de comparaison. À moyen et long terme, on peut s'attendre à une baisse ou à une stabilisation des prix de l'électricité.

53. Stromabkommen: Warum macht die Schweiz keine Verträge mit den umliegenden Ländern?

Befürworter:

Die Schweiz hat zwar die Möglichkeit, bilaterale Verträge mit einzelnen Nachbarländern abzuschliessen, jedoch gibt es mehrere Gründe, warum ein umfassendes Stromabkommen mit der EU als sinnvoller und effektiver angesehen wird.

Ganz grundsätzlich ist zu sagen, dass die Nachbarländer sich entschieden haben, ihren Strommarkt im Binnenmarkt zu integrieren und zu koordinieren. Der Versuch mit einzelnen Mitgliedstaaten Verträge abzuschliessen, würde dieser Realität zuwiderlaufen.

Hier sind die wichtigsten Punkte:

1. Komplexität der bilateralen Verträge

- **Vielfältige Anforderungen**: Die Schweiz ist durch 41 Stromleitungen mit dem europäischen Verbundnetz verbunden und fungiert als internationale Stromdrehscheibe. Bilaterale Verträge mit jedem einzelnen Nachbarland wären komplex und könnten die Netzstabilität beeinträchtigen, da die Stromflüsse nicht nur zwischen

der Schweiz und einem Nachbarland, sondern auch durch die Schweiz hindurch verlaufen.

- **Periodische Neuverhandlungen:** Ohne ein Stromabkommen müsste die Schweiz auf privatrechtliche Verträge zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (z. B. Swissgrid und den Netzbetreibern der Nachbarländer) zurückgreifen. Diese Verträge müssten regelmässig neu verhandelt werden, was Unsicherheiten und potenziell schlechtere Bedingungen mit sich bringt.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Vorteile eines EU-Abkommens

- **Völkerrechtliche Absicherung:** Ein Stromabkommen mit der EU bietet eine völkerrechtliche Absicherung der Grenzkapazitäten. Dies garantiert der Schweiz stabile und langfristige Handelsmöglichkeiten, die mit bilateralen Verträgen nicht in gleichem Masse erreicht werden können.
- **Einbindung in den EU-Strommarkt:** Mit einem Stromabkommen wird die Schweiz integraler Bestandteil des EU-Strombinnenmarktes. Dies ermöglicht die Teilnahme an wichtigen Mechanismen wie der Marktkopplung (z. B. „Single Day Ahead Coupling“ und „Single Intraday Coupling“) und der EU-Kapazitätsberechnung. Solche Vorteile könnten durch bilaterale Verträge nicht erreicht werden.

3. Grenzüberschreitende Herausforderungen

- **Koordination der Netzstabilität:** Die Netzstabilität erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Ländern. Ein multilaterales Abkommen mit der EU stellt sicher, dass die Schweiz in die gesamteuropäische Planung und Koordination eingebunden ist. Bilaterale Verträge mit den Nachbarländern könnten diese umfassende Zusammenarbeit nicht gewährleisten.
- **Regulatorische Anforderungen:** Die EU hat klare Vorgaben, wie Stromflüsse und Grenzkapazitäten zu regeln sind (z. B. die 70%-Regel). Ohne ein Stromabkommen könnte die Schweiz als Drittland betrachtet werden, was zu Einschränkungen bei den Grenzkapazitäten führen könnte. Ein EU-Abkommen sichert hingegen die Einhaltung dieser Regeln und verhindert Diskriminierung.

4. Langfristige Versorgungssicherheit

- **Schutz in Krisenzeiten:** Mit einem Stromabkommen verpflichtet sich die EU, die Stromflüsse in die Schweiz auch in Krisenzeiten nicht einzuschränken. Bilaterale Verträge könnten diesen Schutz nicht in gleichem Masse bieten.
- **Reduktion von Kosten und Risiken:** Ein EU-Abkommen reduziert die Kosten für Redispatch-Massnahmen und die Risiken ungeplanter Lastflüsse. Diese Vorteile wären mit bilateralen Verträgen nur schwer zu erreichen.

Kritiker:

Technische Kooperation mit Nachbarn gibt es längst, insbesondere mit Frankreich. Ein EU-weites Abkommen hingegen zwingt uns in Marktöffnung und EuGH-Kontrolle – ohne echten Zusatznutzen. Darum bevorzugen wir punktuelle technische Abmachungen.

54. Könnte die Schweiz die Hoheit über ihre Wasserkraftwerke verlieren?

Kritiker:

Formell bleibt das Eigentum national, aber die Spielregeln würden europäisch gesetzt. Wasserreserven wären nur befristet zulässig, im Krisenfall könnte Solidaritätspflicht greifen. Wahrscheinlich müssten die Lieferverträge mit Frankreich gekündigt werden. Das ist ein klarer Verlust an energiepolitischer Steuerung.

Befürworter:

Nein, die Schweiz wird die Hoheit über ihre Wasserkraftwerke nicht verlieren. Das Stromabkommen mit der EU stellt ausdrücklich sicher, dass die Schweiz weiterhin eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden kann. Hier sind die zentralen Punkte dazu:

Hoheit über die Wasserkraft bleibt in der Schweiz

- Die Schweiz behält die volle Kontrolle über die Bedingungen zur Nutzung ihrer Wasserkraft. Dies umfasst die Vergabe von **Konzessionen** und die Festlegung des **Wasserzinses**. Es gibt keine Vorgaben seitens der EU, die diese Autonomie einschränken würden.
- Die **Kantone**, die traditionell für die Wasserkraft zuständig sind, können weiterhin eigenständig entscheiden, wie sie ihre Energieressourcen nutzen möchten. Diese Autonomie bleibt vollständig gewahrt.
- Das Stromabkommen enthält **keine Vorgaben zu den Besitzverhältnissen** der Wasserkraftwerke. Die Wasserkraft kann weiterhin in öffentlicher Hand bleiben, und der Heimfall von Wasserkraftwerken an die Kantone am Ende der Konzessionsdauer ist EU-rechtlich unproblematisch.
- Es gibt **keine Verpflichtung zur Privatisierung** von Stromversorgungsunternehmen oder Wasserkraftwerken. Die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Stromversorgung und die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.
- Die Schweiz kann weiterhin ihre eigenen **Fördermassnahmen für erneuerbare Energien**, einschliesslich der Wasserkraft, gestalten. Diese wurden im Stromabkommen ausdrücklich abgesichert und als mit EU-Recht vereinbar erklärt.
- Auch die **temporäre Reduktion des Wasserzinses** als Teil der Förderung erneuerbarer Energien ist im Abkommen abgesichert.

Was passiert bei einem Nein? // Que se passe-t-il en cas de refus ?

55. Sollte sich herausstellen, dass der Souveränitätsverlust über das hinausgeht, was für die Schweiz langfristig förderlich ist: Wie können wir aus diesem Vertrag wieder aussteigen? Wie (politisch) realistisch ist ein Ausstieg aus diesen Verträgen?

Befürworter:

Grundsätzlich ist es für die Schweiz möglich, aus all ihren internationalen Verträgen auszusteigen. Seien dies Freihandelsabkommen, Klimaabkommen, die UNO-Mitgliedschaft oder die Bilateralen Verträge. Je nach Vertrag hat ein Ausstieg unterschiedliche Konsequenzen.

Die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU basiert auf einer Vielzahl von Verträgen (über 100). **Jeder einzelne Vertrag kann grundsätzlich für sich gekündigt werden.** Allerdings haben die Vertragsparteien sich darauf geeinigt, einige Verträge miteinander durch eine **Guillotine** rechtlich zu verknüpfen. Durch die neuen Verträge wird an dieser **nichts geändert**:

- **Super-Guillotine-Klausel entfällt:**

Die sogenannte Super-Guillotine-Klausel, die im nicht umgesetzten Institutionellen Abkommen (InstA) vorgesehen war, wurde vollständig entfernt. Diese Klausel hätte dazu geführt, dass die Kündigung des InstA automatisch die Kündigung aller davon abgedeckten Marktzugangsabkommen innerhalb von sechs Monaten nach sich gezogen hätte. Diese Bestimmung existiert in den Bilateralen III nicht mehr.

- **Bestehende Guillotine-Klauseln bleiben:**

Die ursprünglichen Guillotine-Klauseln aus den Abkommen der Bilateralen I bleiben jedoch weiterhin bestehen. Diese Klauseln besagen, dass die Kündigung eines der fünf Marktzugangsabkommen (z. B. Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr) automatisch die Kündigung der anderen Abkommen nach sich zieht.

Was heisst das für das Paket der Bilateralen III konkret?

- **Stabilisierungsteil:** Im neuen Paket der Bilateralen III werden die fünf Marktzugangsabkommen der Bilateralen I jeweils mit einem institutionellen Teil ergänzt. Würde die Schweiz eines dieser Abkommen kündigen, würden innerhalb 6 Monate alle ausser Kraft treten.
- **Neue Abkommen:** Die neuen Abkommen (Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit) sind nicht durch eine Guillotine verbunden und könnten einzeln gekündigt werden.

Was ist zu beachten?

- **Weniger Druck zur Kündigung:** Bisher stand die Schweiz immer vor der Frage, ob sie eine neue Regulierung der EU übernehmen oder das Risiko eingehen soll, dass die ganzen Bilateralen I fallen. Neu kann sie es wagen, einzelne Rechtsakte nicht mehr zu übernehmen und riskiert dabei «nur» angemessene Ausgleichsmassnahmen der EU im entsprechenden Abkommen. Dies ist flexibler als das Schengen-Abkommen, bei dem eine Nicht-Übernahme von einzelnen Rechtsakten zur Kündigung des Vertrags führt.
- **Mehr Druckmöglichkeiten:** Dies gilt aber auch umgekehrt. Auch die EU kann versuchen mehr Druck über den Streitschlichtungsmechanismus auszuüben, ohne direkt eine Kündigung zu riskieren. Allerdings hat die EU schon in der Vergangenheit Druckmechanismen angewandt (MRA MedTech, Börsenäquivalenz) – neu müssen solche Ausgleichsmassnahmen aber verhältnismässig sein.
- **Vertragspartner:** Ein Abkommen ist immer ein Übereinkommen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien. Da die Bilateralen I, II und III jeweils als Pakete verhandelt wurden, macht jede Seite eine gesamtheitliche Abwägung der Vor- und Nachteile. Sollte die EU zum Schluss kommen, dass durch die Kündigung einzelner Verträge durch die Schweiz (z.B. Doppelbesteuerung in Bilaterale II) für sie die Nachteile überwiegen, kann auch die EU aus jedem Vertrag aussteigen.

Fazit

Die Schweiz kann immer aus den Bilateralen Verträgen aussteigen, dabei sind einzelne Marktzugangsverträge miteinander über die Guillotine verbunden. Die Bilateralen III ändern an diese Tatsache nichts. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schweiz aus diesen Bilateralen Abkommen ganz aussteigen will, wird durch den Streitschlichtungsmechanismus kleiner.

Kritiker:

Völkerrechtlich ist eine Kündigung möglich, politisch aber teuer. Genau deshalb dürfen wir die institutionelle Anbindung gar nicht erst eingehen – ein Ausstieg wäre weit schwieriger als ein Nein an der Urne, wie das Beispiel Grossbritannien zeigt.

56. Wenn wir uns an der Urne gegen die EU entscheiden, dann gibt es Retorsionsmassnahmen. Es wäre wertvoll, an konkreten Beispielen aufzuzeigen, was passiert, wenn wir beispielsweise über X oder Y abstimmen.

Kritiker:

Vergangene Beispiele sind die Verweigerung der Börsenäquivalenz oder Einschränkungen bei Medizinalprodukten. Aber machen wir uns keine Illusionen: Ähnliche Nadelstiche könnten

jederzeit auch bei einem Ja zu den vorliegenden EU-Verträgen erfolgen. Institutionelle Anbindung macht Sanktionen zum Dauerinstrument gegen Schweizer Volksentscheide.

Befürworter:

Bei den Bilateralen III handelt es sich grundsätzlich um die Weiterführung des Bilateralen Weges. Nach 10 Jahren Verhandlung haben sich die Schweiz und die EU geeinigt, diesen Weg gemeinsam weiterzuführen aber mit neuen Mechanismen zu versehen.

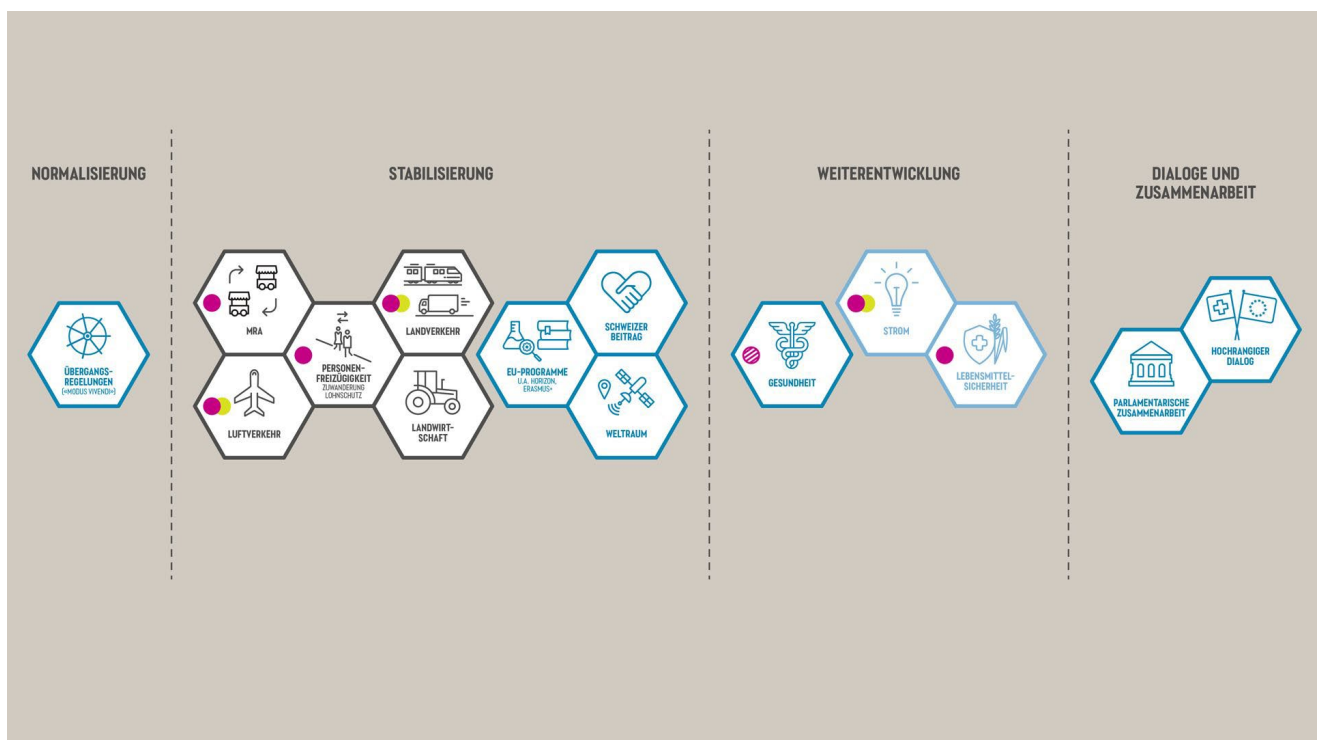
Die Reaktion der EU auf eine Ablehnung der Bilateralen III durch die Schweiz ist nicht automatisch klar. Die EU sagt dazu, dass sie keine neuen Verträge abschliessen würde und die «alten» Bilateralen nicht mehr aktualisiert werden. **Der Bilaterale Weg erodiert.**

Aufgrund der von der EU bereits in Vergangenheit getroffenen Massnahmen kann man erwarten:

- Das **Abkommen über Technische Handelshemmnisse** wird nicht mehr aktualisiert: D.h. dass Schweizer Unternehmen in Zukunft eine Niederlassung in der EU haben müssten, um Produkte dort testen und zertifizieren zu können. Das sind Mehrkosten und Aufwand, was ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächt. Betroffen wären alle **Exportindustrien**, die von den Bilateralen profitieren, im Besonderen KMUs ohne Niederlassung in der EU.
- **EU-Forschungsprogramme:** Die Nicht-Assoziierung an EU-Forschungsprogramme wie Horizon Europe würde die Innovationskraft der Schweiz erheblich beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die **Grundlagenforschung und Start-ups**.
- **Versorgungssicherheit:** Die beiden neuen Marktzugangsabkommen würden nicht abgeschlossen, was sowohl für die **Lebensmittelsicherheit** als auch die **Energieversorgungsicherheit** negative Folgen hätte.
- **Öffentliches Beschaffungswesen:** Der Wegfall des Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen würde zu einem Rückgang der Exporte in die EU um 0,75 Milliarden CHF führen. Schweizer Unternehmen könnten nicht mehr an EU-Ausschreibungen teilnehmen, was insbesondere KMU treffen würde.

Breite Unterstützung der Bilateralen: Die grossen Wirtschaftsverbände der Schweiz sprechen sich, mit Ausnahme des Bauernverbands, alle für den Bilateralen Weg aus. Grosse Industrieverbände wie Swissem, Scienceindustries, Interpharma, SwissBanking, SwissTextiles, SwissMedTech, FIAL aber auch der Arbeitgeberverband und economiesuisse haben auch die Bilateralen III bereits begrüsst.

Abhängigkeiten innerhalb der Bilateralen III: Der Bundesrat hat das Vertragspaket der Bilateralen III in verschiedene Teile aufgeteilt:



Die Aussagen der EU zu ihrer Reaktion auf eine Schweizer Ablehnung bedeuten, dass der «Stabilisierung»-Teil für sie zentral ist. Sollte die Schweiz diesen Teil ablehnen, könnten die neuen Abkommen («Weiterentwicklung») nicht geschlossen werden. Umgekehrt ist es realistisch, dass bei einer Schweizer Ablehnung z.B. des Lebensmittelsicherheitsabkommen die anderen Verträge der Bilateralen III umgesetzt werden können.

3. Fazit

Die Bilateralen Abkommen sind von zentraler Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft, da sie den Zugang zum EU-Binnenmarkt sichern, Rechtssicherheit schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Eine Ablehnung hätte weitreichende negative Folgen, insbesondere für die Industrie, Forschung, Landwirtschaft, das öffentliche Beschaffungswesen sowie den Verkehrssektor. Die wirtschaftlichen Einbussen könnten langfristig erheblich sein, was die Notwendigkeit einer stabilen und zukunftsorientierten Zusammenarbeit mit der EU unterstreicht.

57. Welche Massnahmen müsste die Schweiz treffen, wenn die Abstimmung über die Bilateralen III negativ ausfällt? Welche Konsequenzen hätte dies für die Schweizer Wirtschaft?

Befürworter:

Ein negatives Abstimmungsergebnis zu den Bilateralen III hätte weitreichende Konsequenzen für die Schweiz. Es würde nicht nur die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU

EU blockieren, sondern auch bestehende Abkommen gefährden. Hier sind die wichtigsten Massnahmen und Konsequenzen im Überblick:

1. Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft

Die Schweizer Unternehmen sind krisenerfahren und anpassungsfähig. Ein Wegfall der Bilateralen würde sie aber in ihrer Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Markt treffen. Bereits heute kämpfen sie mit laufend stärkeren Franken gegenüber dem Euro, was ihre Produkte teurer macht. Auch sind andere Absatzmärkte unsicher, wie das Beispiel der USA zeigt.

Die neuen Regulierungen würde sie dazu zwingen, Niederlassungen in der EU zu gründen und entsprechende Arbeitsplätze zu verlagern. Sie hätten zudem mit einem verringerten Fachkräfteangebot in der Schweiz zu kämpfen. Während grössere Firmen dies wegstecken können, ist dies für **exportorientierte KMUs** eine grössere Herausforderung.

Der Hauptschaden entsteht aber nicht bei den Firmen selbst, sondern beim Wirtschaftsstandort Schweiz.

Der Wirtschaftsstandort verliert:

- Der Wegfall der Abkommen würde zu neuen **Handelsbarrieren beim wichtigsten Exportmarkt** führen, insbesondere im Bereich technischer Handelshemmnisse, öffentlicher Beschaffungen und des Agrarhandels. Dies führt auch zu einer Abnehmenden Attraktivität bei ausländischen Investitionen (FDI)
- Die Einschränkung der Personenfreizügigkeit würde das **Fachkräfteangebot** in der Schweiz um bis zu 4 % reduzieren. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Produktivität und die Innovationskraft der Wirtschaft
- Der Ausschluss aus EU-Forschungsprogrammen wie „Horizon Europe“ würde die Attraktivität des **Forschungsstandorts Schweiz** erheblich beeinträchtigen. Dies könnte langfristig zu einem Rückgang der Innovationskraft führen.
- Durch die **Verlagerung der Unternehmen in die EU** kommt es zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen in der Schweiz.
- Erhoffte **Gewinne durch bessere Regulierungen** haben sich im Fall von BREXIT **schwierig realisieren lassen**. Die UK hat seit dem Ausscheiden aus der EU an Wettbewerbsfähigkeit verloren und ist im World Competitiveness Ranking von Platz 19 (2020) auf Platz 29 (2025) abgerutscht.

2. Mögliche Massnahmen der Schweiz

Falls die Bilateralen III abgelehnt werden, müsste die Schweiz verschiedene Massnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen abzufedern:

- **Förderung der Innovationskraft:** Die Schweiz müsste ihre Innovationsförderung verstärken, um den Verlust des Zugangs zu EU-Forschungsprogrammen wie „Horizon Europe“ zu kompensieren.
- **Attraktivität des Wirtschaftsstandorts erhöhen:** Steuerliche Anreize und Deregulierungen könnten notwendig werden, um Unternehmen in der Schweiz zu halten und neue Investitionen anzuziehen.
- **Fachkräfte:** Um die Verminderung der Attraktivität der Schweiz für Fachkräften aus der EU auszugleichen, müsste die Schweiz verstärkt auf die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten setzen.
- **Abfederungsmassnahmen:** Der Bund müsste finanzielle und administrative Massnahmen ergreifen, um die negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Dazu könnten Subventionen für betroffene Branchen oder Regionen gehören.
- **Andere Handelspartner:** Die Schweiz müsste in ihrer Handelspolitik versuchen andere Märkte für Schweizer Unternehmen noch besser zugänglich zu machen. Hier stehen die USA und China im Fokus.

Fazit

Ein negatives Abstimmungsergebnis zu den Bilateralen III würde die Schweiz vor grosse Herausforderungen stellen. Die wirtschaftlichen Konsequenzen wären erheblich, vor allem der Wirtschaftsstandort Schweiz würde an Attraktivität deutlich einbüßen. Die Schweiz müsste umfangreiche Massnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen abzufedern, doch diese könnten die Vorteile der Bilateralen Abkommens mit der EU kaum vollständig ersetzen.

Kritiker:

Wir sollten Wettbewerbsfähigkeit, Energieversorgung und Forschung eigenständig stärken. Technische Abkommen und gezielte Programme mit der EU sind weiterhin möglich. Entscheidend ist: Die Bilateralen I und II bleiben bestehen – ein Nein ist kein Bruch mit Europa: Im Gegenteil, der zwar mühsame, aber erfolgreich Weg mit den Bilateralen könnte weiterentwickelt werden, ohne institutionelle Anbindung.

58. Was sind die Alternativen, falls die Verträge nicht angenommen werden? Was passiert dann? Wäre ein EU-Beitritt eine mögliche Option?

Kritiker:

Eine Alternative ist ein «Bilateralismus ohne institutionelle Klammer»: sektorielle Abkommen, wo sie nützen, und eigenständige Lösungen sonst. Ein EU-Beitritt wäre der grösste denkbare Souveränitätsverzicht und steht für uns nicht zur Diskussion.

Befürworter:

Der Bundesrat hat in seiner Evaluation der Schweiz-EU-Beziehungen Alternativen zu den Bilateralen III geprüft und hat folgendes dazu geschlossen:

1. Rückstufung auf Freihandelsabkommen

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Der Freihandelansatz entspricht der niedrigsten der in der Evaluation skizzierten Stufen wirtschaftlicher Integration. Damit kann den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft nicht genügend Rechnung getragen werden.
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Für die Schweiz wichtige Kooperationen könnten schwerer erreichbar sein, namentlich Schengen/Dublin.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Die formelle Eigenständigkeit ist im Freihandelsszenario vergleichsweise hoch. Angesichts wirtschaftlicher Sachzwänge kann die Schweiz die formelle Eigenständigkeit aber nur beschränkt in faktischen Handlungsspielraum ummünzen. Er wiegt die Nachteile (limitierter Binnenmarktzugang, limitierte Kooperationen) nicht auf.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Der Freihandelsansatz ist umso eher praktikabel, je mehr die Schweiz bereit ist, auf allfällige Forderungen der EU zur Übernahme horizontaler Regelungen einzugehen. Eine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens könnte Druck auf die Schweizer Landwirtschaft erhöhen.

2. Status quo ohne neue Abkommen

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Die bestehenden Abkommen (z. B. Bilaterale I und II) könnten weiterhin gelten, jedoch ohne Aktualisierungen. Dies würde langfristig zu einem **schleichenden Bedeutungsverlust** führen, da die Abkommen nicht mehr an die Weiterentwicklung des EU-Rechts angepasst werden. Zudem könnten die neuen Abkommen nicht abgeschlossen werden. **Der Bilaterale Weg erodiert.**
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Für die Schweiz wichtige Kooperationen könnten schwerer erreichbar sein, namentlich Schengen/Dublin.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Die formelle Eigenständigkeit ist grösser, da sich beide Seiten immer weniger an Abmachungen halten müssen. Trotzdem wird die Schweiz aus praktischen Gründen ihren Spielraum vielerorts nicht ausspielen, um Firmen nicht unnötig zu belasten.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Die Bereitschaft der EU zu einer Fortsetzung des bilateralen Wegs hängt insbesondere davon ab, ob bei den institutionellen Fragen Lösungen gefunden werden können. Das wäre hier nicht der Fall, was das Verhalten der EU unsicher macht.

3. EWR-Beitritt

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Der EWR sieht eine weitgehende Teilnahme am EU-Binnenmarkt vor. Es verbleiben für die Schweizer Wirtschaft nur wenige Marktzugangshindernisse (Landwirtschaft, Zollgrenze).
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Die Schweiz kann sich grundsätzlich an sämtlichen EU-Programmen beteiligen.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Der Handlungsspielraum ist stärker eingeschränkt (Vorgehen nur im Verbund der EWR-Staaten möglich und nicht als Einzelstaat), als es der Grad der Marktbeteiligung und die Kooperationen rechtfertigen. Namentlich bleiben die zusätzlichen Mitwirkungsrechte hinter den zusätzlichen Pflichten zurück.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Ein Beitritt der Schweiz zum EWR dürfte aussenpolitisch machbar sein, hängt aber neben der EU auch von der Einwilligung der anderen EWR-Mitgliedstaaten ab.

4. EU-Beitritt

- **Grad der Binnenmarktbeteiligung:** Die Schweiz gehört vollständig der EU-Zollunion, dem EU-Binnenmarkt und – sofern kein Opt-out vereinbart ist – der EU-Wirtschafts- und Währungsunion an. Ein solcher Grad der Einbindung geht über die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft hinaus.
- **Möglichkeit von Kooperationen:** Als EU-Mitgliedstaat nimmt die Schweiz an sämtlichen Kooperationen teil.
- **Politischer Handlungsspielraum:** Die Pflichten der EU-Mitgliedschaft engen den Handlungsspielraum derart ein, dass auch die neuen Mitwirkungsrechte es nicht wettmachen können.
- **Aussenpolitische Machbarkeit:** Eine EU-Mitgliedschaft dürfte vermutlich relativ leicht erreichbar sein –unsicher ist, ob dies auch für eventuell gewünschte Opt-outs gilt, etwa für die Beibehaltung des Frankens.

Fazit

Die Schweiz hat die Möglichkeit und das Recht die vorliegenden Verträge abzulehnen und eine alternative Beziehung zu ihren Nachbarn anzustreben. Die Analyse zeigt aber, dass alle Alternativen ihre klaren Nachteile haben. **Der Bilaterale Weg ist der auf die Schweizer Bedürfnisse massgeschneiderte Zugang zum Binnenmarkt** mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Nutzen und politischem Handlungsspielraum. **Die Bilateralen III sind die Lösung, auf die sich die Schweiz und die EU geeinigt haben, um den Bilateralen Weg weiterzuführen.**

127. La Suisse devra-t-elle adhérer un jour à l'Union européenne pour des raisons logistiques, économiques et énergétiques ?

Partisans :

Adhésion à l'UE

- **Degré de participation au marché intérieur** : la Suisse fait partie intégrante de l'union douanière de l'UE, du marché intérieur de l'UE et, sauf dérogation convenue, de l'union économique et monétaire de l'UE. Un tel degré d'intégration dépasse les besoins de l'économie suisse.
- **Possibilité de coopérations** : en tant qu'État membre de l'UE, la Suisse participe à toutes les coopérations.
- **Marge de manœuvre politique** : les obligations liées à l'adhésion à l'UE restreignent la marge de manœuvre à tel point que même les nouveaux droits de participation ne peuvent la compenser.
- **Faisabilité en matière de politique étrangère** : l'adhésion à l'UE serait probablement relativement facile à obtenir, mais il n'est pas certain qu'il en soit de même pour les clauses d'exemption éventuellement souhaitées, par exemple pour le maintien du franc suisse.

Conclusion

La Suisse a la possibilité et le droit de rejeter les accords actuels et de rechercher une relation alternative avec ses voisins. L'analyse montre toutefois que toutes les alternatives présentent des inconvénients évidents. **La voie bilatérale est l'accès au marché intérieur** le mieux adapté aux besoins de la Suisse, offrant un équilibre entre avantages économiques et marge de manœuvre politique. **Les Bilatérales III sont la solution convenue entre la Suisse et l'UE pour poursuivre la voie bilatérale.**

Détracteurs :

Une alternative serait le « bilatéralisme sans cadre institutionnel »: des accords sectoriels là où ils sont utiles, et des solutions autonomes ailleurs. Une adhésion à l'UE serait la plus grande renonciation à la souveraineté imaginable et n'est pas envisageable pour nous.